

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 19 München, den 30. Juli 1993

Datum	Inhalt	Seite
23. 7. 1993	Gesetz zur Überleitung von Zuständigkeiten 1102-7-S, 2125-1-I	496
23. 7. 1993	Bayerisches Datenschutzgesetz 204-1-I	498
23. 7. 1993	Gesetz zur Änderung des Kammergesetzes und des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst 2122-3-I, 2120-1-I, 2133-1-I, 2133-2-I, 2124-8-1-I, 2124-9-2-I, 2124-14-I, 2124-1-I	511
23. 7. 1993	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes und des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern 2170-1-A, 26-3-A	519
23. 7. 1993	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes 2030-1-1-F	521
23. 7. 1993	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes 215-3-1-I	522
23. 7. 1993	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes 2210-1-1-K	523
23. 7. 1993	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes 2238-1-K	528
23. 7. 1993	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes 2251-1-K	529
23. 7. 1993	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes 800-21-1-A	533
11. 7. 1993	Bekanntmachung des Inkrafttretens des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen 2210-8-1-1-K	534
9. 7. 1993	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Haus der Bayerischen Geschichte 200-5-S	535
20. 7. 1993	Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tierarten 791-1-9-U	536
9. 7. 1993	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Art. 80a des Bayerischen Beamtengesetzes im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung 2030-3-8-2-A	537
21. 7. 1993	Verordnung zur Änderung der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten der staatlichen Behörden für das Bauwesen 200-25-1-1-I	538
21. 7. 1993	Verordnung über die Übernahme und vorläufige Unterbringung von Spätaussiedlern (Übernahmeverordnung - ÜUV) 240-11-A	539
23. 7. 1993	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes 215-3-1-1-I	542

1102-7-S

Gesetz zur Überleitung von Zuständigkeiten

Vom 23. Juli 1993

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Angelegenheiten des Gesundheitswesens

(1) ¹Die durch Vorschriften des bayerischen Landesrechts für das Staatsministerium des Innern begründeten Zuständigkeiten für die Angelegenheiten des Gesundheitswesens und des Veterinärwesens einschließlich des Verbraucherschutzes, Verkehrs mit Lebensmitteln und sonstigen Erzeugnissen im Sinn des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, des Arzneimittelwesens, Unterbringungswesens sowie des Berufsrechts der ärztlichen und anderen Heilberufe, stehen dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit zu. ²Dies gilt im besonderen für Zuständigkeiten des Staatsministeriums des Innern nach

1. dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (BayRS 2120-1-I),
2. dem Gesetz über die Schaffung eines Landesgesundheitsrats (BayRS 2120-2-A),
3. dem Gesetz über die Gutachterstelle für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden (BayRS 2120-5-I),
4. dem Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die Rechtsstellung vorgeprüfter Apothekenwärter (BayRS 2121-1-4-I),
5. dem Kammergesetz (BayRS 2122-3-I),
6. dem Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen und der Zusatzzerklärung zu diesem Abkommen (BayRS 2122-4-I),
7. dem Hebammengesetz (BayRS 2124-1-I),
8. dem Gesetz zur Ausführung des Krankenpflegegerechts und des Hebammenrechts (BayRS 2124-2-I),
9. dem Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten (BayRS 2124-8-1-I),
10. dem Gesetz zur Ausführung des Rettungsassistentengesetzes und des Orthoptistengesetzes (BayRS 2124-14-I) hinsichtlich des Vollzugs des Orthoptistengesetzes,
11. dem Gesetz über den Vollzug des Lebensmittelrechts (BayRS 2125-1-I),

12. dem Gesetz zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes (BayRS 2125-6-1-I),
13. dem Gesetz über Röntgenreihenuntersuchungen (BayRS 2126-2-I),
14. dem Gesetz Nr. 4 über die Aufhebung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses (BayRS 2126-5-I),
15. dem Bestattungsgesetz (BayRS 2127-1-I),
16. dem Unterbringungsgesetz (BayRS 2128-1-I),
17. dem Gesetz über den Vollzug des Tierseuchenrechts (BayRS 7831-1-1-I),
18. dem Gesetz zur Ausführung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes (BayRS 7831-4-I)

sowie den Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die in den in Satz 1 bezeichneten Angelegenheiten erlassen worden sind. ³Entsprechendes gilt für die Zuständigkeiten des Staatsministers.

(2) Vom Übergang nach Absatz 1 ausgeschlossen sind die Zuständigkeiten zugunsten des Staatsministeriums des Innern für Angelegenheiten des Friedhofswesens (Bestattungseinrichtungen).

(3) ¹Soweit Behörden und Einrichtungen schwerpunktmäßig für Angelegenheiten des Absatzes 1 Satz 1 zuständig sind und dem Staatsministerium des Innern nachgeordnet waren, sind sie dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit in gleicher Weise nachgeordnet. ²Ermächtigungen der Staatsregierung und des Staatsministeriums zur Einrichtung der Behörden im einzelnen bleiben unberührt.

Art. 2

Angelegenheiten der Wasserwirtschaft und des Wasserrechts

(1) ¹Die durch Vorschriften des bayerischen Landesrechts für das Staatsministerium des Innern begründeten Zuständigkeiten für die Angelegenheiten des Wasserbaus, der Wasserwirtschaft, des Wasser- und Abwasserrechts sowie des Wasserverbandsrechts stehen dem Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zu. ²Dies gilt im besonderen für die Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern nach

1. dem Gesetz Nr. 112 über die behördliche Organisation des Bauwesens und des Wohnungswesens (BayRS 200-25-I) hinsichtlich der Wasserwirtschaftsverwaltung,
2. dem Gesetz über die Errichtung eines Bayerischen Landesamts für Wasserwirtschaft (BayRS 200-27-I),
3. dem Bayerischen Wassergesetz (BayRS 753-1-I),

4. dem Gesetz zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes (BayRS 753-1-1-1-I),
5. dem Gesetz zum Vollzug der Ersten Wasserverbandsverordnung (BayRS 753-5-I),
6. dem Bayerischen Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayRS 753-7-I),
7. dem Staatsvertrag zwischen den Königreichen Württemberg und Bayern über die Ausnützung der Wasserkräfte der Iller (BayRS 753-8-1-I),
8. dem Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Ableitung der sogen. Egauquellen bei Dischingen und Ballmertshofen (Lkr. Heidenheim) durch die Staatliche Landeswasserversorgung in Stuttgart (BayRS 753-8-2-I),
9. dem Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Entnahme von Wasser aus der Donau und die Zusammenarbeit bei wasserwirtschaftlich bedeutsamen Vorhaben (BayRS 753-8-3-I),
10. dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Republik Österreich andererseits über die wasserwirtschaftliche Zusammenarbeit im Einzugsbereich der Donau (BayRS 753-8-4-I)

sowie den Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die in den in Satz 1 bezeichneten Angelegenheiten erlassen worden sind. ³Entsprechendes gilt für die Zuständigkeiten den Staatsministers.

(2) ¹Soweit Behörden und Einrichtungen schwerpunktmäßig für Angelegenheiten des Absatzes 1 Satz 1 zuständig sind und dem Staatsministerium des Innern nachgeordnet waren, sind sie dem Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen in gleicher Weise nachgeordnet. ²Ermächtigungen der Staatsregierung und des Staatsministeriums zur Einrichtung der Behörden im einzelnen bleiben unberührt.

Art. 3

Angelegenheiten des Eisenbahnwesens,
der Landeshafenverwaltung
und des Verkehrswasserbaus

(1) ¹Die durch Vorschriften des bayerischen Landesrechts für das Staatsministerium des Innern begründeten Zuständigkeiten für das Eisenbahnwesen, die Landeshafenverwaltung und den Verkehrswasserbau stehen dem Staatsministerium für

Wirtschaft und Verkehr zu. ²Dies gilt im besonderen für die Zuständigkeiten des Staatsministeriums des Innern nach

1. dem Gesetz über den Übergang der Bayerischen Wasserstraßen auf das Reich (BayRS 753-9-4-I) hinsichtlich des Verkehrswasserbaus,
2. dem Gesetz über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (BayRS 9210-1-W) hinsichtlich des Vollzugs des Eisenbahnwesens,
3. dem Bayerischen Eisenbahn- und Bergbahngesetz (BayRS 932-1-W)

sowie den Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die in den in Satz 1 bezeichneten Angelegenheiten erlassen worden sind. ³Entsprechendes gilt für die Zuständigkeiten des Staatsministers.

(2) Soweit die von Art. 2 Abs. 2 Satz 1 erfaßten Behörden und Einrichtungen Angelegenheiten der Landeshafenverwaltung und des Verkehrswasserbaus wahrnehmen, unterstehen sie der Fachaufsicht des Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr.

Art. 4

Änderung des Gesetzes über den
Vollzug des Lebensmittelrechts

In Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 des **Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittelrechts – VollzGLmR** – (BayRS 2125-1-I), geändert durch Art. 18 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1986 (GVBl S. 120), wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 3 angefügt:

„3. Gefahren abzuwehren oder Störungen zu beseitigen, die Leben, Gesundheit oder die Freiheit von Menschen oder Sachwerte, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten erscheint, bedrohen oder verletzen.“

Art. 5

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz ist dringlich. ²Es tritt mit Wirkung vom 17. Juni 1993 in Kraft.

München, den 23. Juli 1993

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

204-1-I

Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG)

Vom 23. Juli 1993

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Zweck des Gesetzes
- Art. 2 Anwendungsbereich des Gesetzes
- Art. 3 Öffentliche Stellen, die am Wettbewerb teilnehmen
- Art. 4 Begriffsbestimmungen
- Art. 5 Datengeheimnis
- Art. 6 Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag
- Art. 7 Technische und organisatorische Maßnahmen
- Art. 8 Einrichtung automatisierter Abrufverfahren

Zweiter Abschnitt

Schutzrechte

- Art. 9 Anrufung des Landesbeauftragten für den Datenschutz
- Art. 10 Auskunft an Betroffene
- Art. 11 Berichtigung
- Art. 12 Löschung, Sperrung
- Art. 13 Benachrichtigung bei regelmäßigen Datenübermittlungen
- Art. 14 Schadensersatz

Dritter Abschnitt

Rechtsgrundlagen der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

- Art. 15 Zulässigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung
- Art. 16 Erhebung
- Art. 17 Verarbeitung und Nutzung
- Art. 18 Datenübermittlung an öffentliche Stellen
- Art. 19 Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen
- Art. 20 Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften
- Art. 21 Datenübermittlung an Stellen im Ausland
- Art. 22 Zweckbindung bei personenbezogenen Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen
- Art. 23 Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch Forschungseinrichtungen
- Art. 24 Rechtsverordnungsermächtigung für Datenübermittlungen

Vierter Abschnitt

Durchführung des Datenschutzes bei öffentlichen Stellen

- Art. 25 Sicherstellung des Datenschutzes
- Art. 26 Datenschutzrechtliche Freigabe automatisierter Verfahren
- Art. 27 Anlagen- und Verfahrensverzeichnis
- Art. 28 Rechtsverordnungsermächtigungen

Fünfter Abschnitt

Landesbeauftragter für den Datenschutz

- Art. 29 Ernennung und Rechtsstellung
- Art. 30 Aufgaben
- Art. 31 Beanstandungen
- Art. 32 Unterstützung durch die öffentlichen Stellen
- Art. 33 Beirat

Sechster Abschnitt

Tätigkeit der Aufsichtsbehörden für den Datenschutz bei nicht-öffentlichen Stellen

- Art. 34 Mitwirkung des Technischen Überwachungs-Vereins
- Art. 35 Kostenerhebung durch die Aufsichtsbehörden
- Art. 36 Weitere Aufgaben der Aufsichtsbehörden

Siebter Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten, Strafvorschrift, Schlußvorschriften

- Art. 37 Ordnungswidrigkeiten, Strafvorschrift
- Art. 38 Änderung von Gesetzen
- Art. 39 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, die einzelnen davor zu schützen, daß sie bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung ihrer personenbezogenen Daten durch öffentliche Stellen in unzulässiger Weise in ihrem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt werden.

Art. 2

Anwendungsbereich des Gesetzes

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes – ausgenommen der Sechste Abschnitt – gelten für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch Behörden, Gerichte und sonstige öffentliche Stellen des Freistaates Bayern, der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

(2) ¹Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten auch für Vereinigungen des privaten Rechts, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und an denen – ungeachtet der Beteiligung nicht-öffentlicher Stellen –

1. eine oder mehrere der in Absatz 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts beteiligt sind, oder
2. außer einer oder mehrerer der in Absatz 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts auch eine oder mehrere der in § 2 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder Vereinigungen beteiligt sind, wenn sie keine öffentlichen Stellen des Bundes gemäß § 2 Abs. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes sind.

²Beteiligt sich eine Vereinigung des privaten Rechts, auf die dieses Gesetz nach Satz 1 Anwendung findet, an einer weiteren Vereinigung des privaten Rechts, so findet Satz 1 entsprechende Anwendung.

(3) Für personenbezogene Daten in automatisierten Dateien, die ausschließlich aus verarbeitungstechnischen Gründen vorübergehend erstellt und nach ihrer verarbeitungstechnischen Nutzung automatisch gelöscht werden, gelten von den Vorschriften dieses Gesetzes nur die Art. 5, 7, 17 Abs. 4, Art. 25, 29 bis 31, 32 Abs. 1 bis 3, Art. 33 und 37.

(4) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht für die Ausübung des Begnadigungsrechts.

(5) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für den Landtag und den Senat nur, soweit sie in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden.

(6) In bezug auf Gerichte und den Obersten Rechnungshof gelten der Vierte und Fünfte Abschnitt sowie Art. 9 nur, soweit sie in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden.

(7) Soweit besondere Rechtsvorschriften über den Datenschutz oder über Verfahren der Rechtspflege auf personenbezogene Daten anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften dieses Gesetzes vor.

(8) Die Vorschriften dieses Gesetzes gehen denen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vor, soweit bei der Ermittlung des Sachverhalts personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.

(9) Dieses Gesetz läßt die Verpflichtung zur Wahrung der in § 203 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs genannten Geheimnisse unberührt.

Art. 3

Öffentliche Stellen, die am Wettbewerb teilnehmen

(1) ¹Soweit öffentliche Stellen als Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen, gelten für sie sowie für ihre Zusammenschlüsse und Verbände die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes mit Ausnahme des Zweiten Abschnitts. ²Art. 2 Abs. 7 bleibt unberührt. ³Für die Durchführung und die Kontrolle des Datenschutzes gelten an Stelle der §§ 32 und 36 bis 38 des Bundesdatenschutzgesetzes die Art. 9 und 25 bis 33.

(2) ¹Soweit öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen am Wettbewerb teilnehmen, gelten für sie die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes, die auf privatrechtliche Versicherungsunternehmen anzuwenden sind. ²Für öffentlich-rechtliche Kreditinstitute sowie für ihre Zusam-

enschlüsse und Verbände gelten die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes, die auf privatrechtliche Kreditinstitute anzuwenden sind. ³Art. 2 Abs. 7 bleibt unberührt.

(3) Die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern unterliegt den Vorschriften dieses Gesetzes auch, soweit sie am Wettbewerb teilnimmt.

Art. 4

Begriffsbestimmungen

(1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen (Betroffene).

(2) ¹Öffentliche Stellen im Sinn dieses Gesetzes sind die in Art. 2 Abs. 1 und 2 bezeichneten Stellen und Vereinigungen. ²Öffentliche Stellen im Sinn der Art. 18 und 24 sind darüber hinaus die öffentlichen Stellen des Bundes gemäß § 2 des Bundesdatenschutzgesetzes und der anderen Länder nach § 2 des Bundesdatenschutzgesetzes und der jeweils maßgeblichen Landesdatenschutzgesetze. ³Nicht-öffentliche Stellen sind natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts, soweit sie nicht unter Satz 1 oder 2 fallen. ⁴Nimmt eine nicht-öffentliche Stelle hoheitliche Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahr, ist sie insoweit öffentliche Stelle.

(3) ¹Eine Datei ist

1. eine Sammlung personenbezogener Daten, die durch automatisierte Verfahren nach bestimmten Merkmalen ausgewertet werden kann (automatisierte Datei) oder
2. jede sonstige Sammlung personenbezogener Daten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen geordnet, ungeordnet und ausgewertet werden kann (nicht automatisierte Datei).

²Nicht hierzu gehören Akten und Aktensammlungen, es sei denn, daß sie durch automatisierte Verfahren ungeordnet und ausgewertet werden können.

(4) ¹Akten sind alle sonstigen amtlichen oder dienstlichen Zwecken dienenden Unterlagen; dazu zählen auch Bild- und Tonträger. ²Nicht hierunter fallen Vorentwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen.

(5) Erheben ist das Beschaffen von Daten über Betroffene.

(6) ¹Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten. ²Im einzelnen ist, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren:

1. Speichern das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren personenbezogener Daten auf einem Datenträger zum Zweck ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung,
2. Verändern das inhaltliche Umgestalten gespeicherter personenbezogener Daten,
3. Übermitteln das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener personenbezogener Daten an Dritte (Empfänger) in der Weise, daß

- a) die Daten durch die speichernde Stelle an Dritte weitergegeben werden oder
 - b) Dritte Daten einsehen oder abrufen, die von der speichernden Stelle zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehalten werden,
4. Sperren das Kennzeichnen gespeicherter personenbezogener Daten, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken,
5. Löschen das Unkenntlichmachen gespeicherter personenbezogener Daten.

(7) Nutzen ist jede Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt, insbesondere die Weitergabe von Daten innerhalb der speichernden Stelle an Teile derselben Stelle mit anderen Aufgaben oder anderem örtlichem Zuständigkeitsbereich.

(8) Anonymisieren ist das Verändern personenbezogener Daten derart, daß die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können.

(9) Speichernde Stelle ist jede öffentliche Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst speichert oder durch andere im Auftrag speichern läßt.

(10) ¹Dritte sind alle Personen oder Stellen außerhalb der speichernden Stelle. ²Dritte sind nicht die Betroffenen sowie diejenigen Personen und Stellen, die im Inland personenbezogene Daten im Auftrag erheben, verarbeiten und nutzen.

Art. 5

Datengeheimnis

¹Den bei öffentlichen Stellen beschäftigten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). ²Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

Art. 6

Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag

(1) ¹Werden personenbezogene Daten durch andere Stellen im Auftrag erhoben, verarbeitet oder genutzt, bleibt der Auftraggeber für die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz verantwortlich. ²Die im Zweiten Abschnitt genannten Rechte sind ihm gegenüber geltend zu machen.

(2) ¹Auftragnehmer sind unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihnen getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig auszuwählen. ²Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen, wobei Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung, die technischen und organisatorischen Maßnahmen und etwaige Unterauftragsverhältnisse festzulegen sind.

(3) ¹Ist eine öffentliche Stelle Auftragnehmer, so gelten für sie nur die Art. 5, 7, 25, 29 bis 31, 32 Abs. 1 bis 3, Art. 33 und 37. ²Der Auftragnehmer darf die

Daten nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers erheben, verarbeiten oder nutzen. ³Ist er der Ansicht, daß eine Weisung des Auftraggebers gegen dieses Gesetz oder andere Vorschriften über den Datenschutz verstößt, hat er den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen.

Art. 7

Technische und organisatorische Maßnahmen

(1) ¹Öffentliche Stellen, die selbst oder im Auftrag personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen, haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes zu gewährleisten. ²Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

(2) Werden personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet, sind Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten geeignet sind,

1. Unbefugten den Zugang zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren (Zugangskontrolle),
2. zu verhindern, daß Datenträger unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Datenträgerkontrolle),
3. die unbefugte Eingabe in den Speicher sowie die unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung oder Löschung gespeicherter personenbezogener Daten zu verhindern (Speicherkontrolle),
4. zu verhindern, daß Datenverarbeitungssysteme mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung von Unbefugten genutzt werden können (Benutzerkontrolle),
5. zu gewährleisten, daß die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können (Zugriffskontrolle),
6. zu gewährleisten, daß überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung übermittelt werden können (Übermittlungskontrolle),
7. zu gewährleisten, daß nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit von wem in Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind (Eingabekontrolle),
8. zu gewährleisten, daß personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
9. zu verhindern, daß bei der Übertragung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern die Daten unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können (Transportkontrolle),

10. die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, daß sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird (Organisationskontrolle).

Art. 8

Einrichtung automatisierter Abrufverfahren

(1) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte durch Abruf ermöglicht, ist zulässig, soweit dieses Verfahren unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und der Aufgaben der beteiligten Stellen angemessen ist.

(2) ¹Die beteiligten Stellen haben zu gewährleisten, daß die Zulässigkeit des Abrufverfahrens kontrolliert werden kann. ²Hierzu haben sie schriftlich festzulegen:

1. die Aufgaben, zu deren Erfüllung personenbezogene Daten verarbeitet werden und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung,
2. die Datenempfänger,
3. die Art der zu übermittelnden Daten,
4. die nach Art. 7 erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen.

(3) ¹Die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs beurteilt sich nach den für die Erhebung und Übermittlung geltenden Vorschriften. ²Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt der Empfänger. ³Die speichernde Stelle prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlaß besteht. ⁴Die speichernde Stelle hat zu gewährleisten, daß die Übermittlung personenbezogener Daten zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann. ⁵Wird ein Gesamtbestand personenbezogener Daten abgerufen oder übermittelt (Stapelverarbeitung), so bezieht sich die Gewährleistung der Feststellung und Überprüfung nur auf die Zulässigkeit des Abrufs oder der Übermittlung des Gesamtbestands.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für den Abruf aus Datenbeständen, die allen, sei es ohne oder nach besonderer Zulassung, zur Benutzung offenstehen.

Zweiter Abschnitt

Schutzrechte

Art. 9

Anrufung des Landesbeauftragten für den Datenschutz

Jeder kann sich an den Landesbeauftragten für den Datenschutz mit dem Vorbringen wenden, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten durch öffentliche Stellen in seinen Rechten verletzt worden zu sein.

Art. 10

Auskunft an Betroffene

(1) ¹Die speichernde Stelle hat dem Betroffenen auf Antrag Auskunft zu erteilen über

1. die zu seiner Person gespeicherten Daten,
2. den Zweck der Speicherung sowie
3. die Herkunft der Daten und deren Empfänger, soweit diese Angaben gespeichert sind.

²Dies gilt nicht für personenbezogene Daten, die ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen.

(2) Für die Auskunft werden Kosten nicht erhoben, es sei denn, daß mit der Auskunftserteilung ein besonderer Verwaltungsaufwand verbunden ist.

(3) ¹In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden. ²Sind die personenbezogenen Daten nicht in automatisierten Dateien gespeichert, so wird die Auskunft nur erteilt, soweit der Betroffene Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem vom Betroffenen geltend gemachten Informationsinteresse steht. ³Die speichernde Stelle bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen.

(4) ¹Bezieht sich die Auskunftserteilung auf die Übermittlung personenbezogener Daten an Behörden der Staatsanwaltschaft, an Polizeidienststellen, an Behörden der Finanzverwaltung, soweit sie personenbezogene Daten in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Anwendungsbereich der Abgabenordnung zur Überwachung und Prüfung speichern, an Verfassungsschutzbehörden, an den Bundesnachrichtendienst, an den Militärischen Abschirmdienst und, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, an andere Behörden des Bundesministeriums der Verteidigung, so ist sie nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig. ²Für die Versagung der Zustimmung durch Behörden des Freistaates Bayern gilt Absatz 5 entsprechend.

(5) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Stelle liegenden Aufgaben gefährden würde,
2. die Auskunft die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohl des Freistaates Bayern, eines anderen Landes oder des Bundes Nachteile bereiten würde oder
3. die personenbezogenen Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen Dritter, geheimgehalten werden müssen und deswegen das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung zurücktreten muß.

(6) ¹Die Ablehnung der Auskunftserteilung durch Behörden der Staatsanwaltschaft, durch Justizvollzugsanstalten und Behörden der Finanzverwaltung, soweit sie personenbezogene Daten in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Anwendungsbereich der Abgabenordnung zur Überwachung und Prüfung speichern, bedarf keiner Begründung. ²Die Ablehnung der Auskunftserteilung durch sonstige öffentliche Stellen bedarf keiner Begründung, soweit durch die Mitteilung der tatsäch-

lichen und rechtlichen Gründe der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. ³In den Fällen der Sätze 1 und 2 ist der Betroffene darauf hinzuweisen, daß er sich an den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden kann.

(7) ¹Wird dem Betroffenen keine Auskunft erteilt, so ist sie auf sein Verlangen dem Landesbeauftragten für den Datenschutz zu erteilen, soweit nicht die Staatskanzlei, die Staatsministerien, die sonstigen obersten Dienststellen des Staates oder die obersten Aufsichtsbehörden jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich im Einzelfall feststellen, daß dadurch die Sicherheit des Freistaates Bayern, eines anderen Landes oder des Bundes gefährdet würde. ²Die Mitteilung des Landesbeauftragten für den Datenschutz an den Betroffenen darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der speichernden Stelle zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

(8) ¹Die Absätze 1 bis 7 gelten für Gerichte nur, soweit sie in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden. ²Absatz 6 Satz 3 und Absatz 7 gelten für den Obersten Rechnungshof nur, soweit er in Verwaltungsangelegenheiten tätig wird.

Art. 11

Berichtigung

¹Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. ²Wird bei personenbezogenen Daten in Akten festgestellt, daß sie unrichtig sind, oder wird ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten, so ist dies in den Akten zu vermerken oder auf sonstige Weise festzuhalten.

Art. 12

Löschung, Sperrung

(1) Personenbezogene Daten in Dateien sind zu löschen, wenn

1. ihre Speicherung unzulässig ist oder
2. ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

(2) Personenbezogene Daten in Dateien sind zu sperren, wenn

1. ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen läßt oder
2. eine Löschung nach Absatz 1 wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

(3) ¹Personenbezogene Daten in Akten sind zu sperren, wenn die speichernde Stelle im Einzelfall feststellt, daß ihre Speicherung unzulässig ist. ²Stellt die speichernde Stelle im Einzelfall fest, daß der gesamte Akt ausschließlich unzulässig gespeicherte Daten enthält, so sind die personenbezogenen Daten zu löschen.

(4) ¹Personenbezogene Daten in Akten sind ferner zu sperren, wenn die speichernde Stelle im Einzelfall feststellt, daß ihre Kenntnis für die spei-

chernde Stelle zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist und ohne die Sperrung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden. ²Stellt die speichernde Stelle im Einzelfall fest, daß der gesamte Akt zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist, sind die personenbezogenen Daten zu löschen.

(5) An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß durch eine Löschung die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden.

(6) Gesperrte Daten dürfen ohne Einwilligung des Betroffenen nur übermittelt oder genutzt werden, wenn

1. es zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der speichernden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich oder zur Wahrnehmung von Aufsichts- oder Kontrollbefugnissen oder zur Rechnungsprüfung erforderlich ist und
2. die Daten hierfür übermittelt oder genutzt werden dürften, wenn sie nicht gesperrt wären.

(7) Daten, die wegen Unzulässigkeit der Speicherung gesperrt sind, dürfen ohne Einwilligung des Betroffenen nicht mehr übermittelt oder genutzt werden, es sei denn, daß dies zur Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen oder zur Rechnungsprüfung erforderlich ist.

(8) Soweit öffentliche Stellen verpflichtet sind, Unterlagen einem öffentlichen Archiv zur Übernahme anzubieten, ist eine Löschung erst zulässig, nachdem die Unterlagen dem öffentlichen Archiv angeboten worden sind und von diesem nicht als archivwürdig übernommen worden sind oder über die Übernahme nicht fristgerecht (Art. 6 Abs. 4 Bayerisches Archivgesetz oder auf Grund der entsprechenden Festlegungen der Träger von Archiven sonstiger öffentlicher Stellen nach Abschnitt III des Bayerischen Archivgesetzes) entschieden worden ist.

Art. 13

Benachrichtigung bei regelmäßigen Datenübermittlungen

Von der Berichtigung unrichtiger Daten, der Sperrung bestrittener Daten sowie der Löschung oder Sperrung wegen Unzulässigkeit der Speicherung sind die Stellen zu verständigen, denen im Rahmen einer regelmäßigen Datenübermittlung diese Daten zur Speicherung weitergegeben wurden, wenn dies zur Wahrnehmung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen erforderlich ist.

Art. 14

Schadensersatz

(1) Fügt eine öffentliche Stelle dem Betroffenen durch eine nach diesem Gesetz oder nach anderen Vorschriften über den Datenschutz unzulässige oder unrichtige automatisierte Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten einen Schaden zu, ist sie dem Betroffenen unabhängig von einem Verschulden zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Bei einer schweren Verletzung des Persönlichkeitsrechts ist dem Betroffenen der Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, angemessen in Geld zu ersetzen.

(3) ¹Die Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 sind insgesamt bis zu einem Betrag in Höhe von 250 000 Deutsche Mark begrenzt. ²Ist auf Grund desselben Ereignisses an mehrere Personen Schadensersatz zu leisten, der insgesamt den Höchstbetrag von 250 000 Deutsche Mark übersteigt, so verringern sich die einzelnen Schadensersatzleistungen in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zu dem Höchstbetrag steht.

(4) Sind bei einer Datei mehrere Stellen speicherungsrechtlich und sind Geschädigte nicht in der Lage, die speichernde Stelle festzustellen, so haftet jede dieser Stellen.

(5) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(6) Auf das Mitverschulden des Betroffenen und die Verjährung sind die §§ 254 und 852 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden.

(7) Vorschriften, nach denen Ersatzpflichtige in weiterem Umfang als nach dieser Vorschrift haften oder nach denen andere für den Schaden verantwortlich sind, bleiben unberührt.

(8) Der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten steht offen.

Dritter Abschnitt

Rechtsgrundlagen der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

Art. 15

Zulässigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

(1) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sind nur zulässig, wenn

1. dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder anordnet oder
2. der Betroffene eingewilligt hat.

(2) Wird eine Einwilligung eingeholt, so ist der Betroffene auf den Zweck der Erhebung und einer vorgesehenen Übermittlung sowie auf Verlangen auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen.

(3) ¹Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. ²Im Bereich der wissenschaftlichen Forschung liegen solche besonderen Umstände auch dann vor, wenn der bestimmte Forschungszweck durch die Schriftform erheblich beeinträchtigt würde. ³In diesem Fall sind der Hinweis gemäß Absatz 2 und die Gründe, aus denen sich die erhebliche Beeinträchtigung des wissenschaftlichen Forschungszwecks ergibt, schriftlich festzuhalten.

(4) Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist die Einwilligungserklärung im äußeren Erscheinungsbild der Erklärung hervorzuheben.

Art. 16

Erhebung

(1) Das Erheben personenbezogener Daten ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der erhebenden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist.

(2) ¹Personenbezogene Daten, die nicht aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden, sind beim Betroffenen mit seiner Kenntnis zu erheben. ²Personenbezogene Daten dürfen bei Dritten nur erhoben werden, wenn

1. eine Rechtsvorschrift eine solche Erhebung vorsieht oder zwingend voraussetzt,
2. a) die zu erfüllende Verwaltungsaufgabe ihrer Art nach oder im Einzelfall eine solche Erhebung erforderlich macht oder
b) die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde oder keinen Erfolg verspricht

und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden, oder

3. die Daten nach Art. 18 Abs. 1 oder einer anderen Rechtsvorschrift von einer öffentlichen Stelle an die erhebende Stelle übermittelt werden dürfen.

³Werden Daten beim Betroffenen ohne seine Kenntnis erhoben, gelten die Nummern 1 und 2 Buchst. a des Satzes 2 entsprechend.

(3) ¹Werden personenbezogene Daten beim Betroffenen mit seiner Kenntnis erhoben, so ist der Erhebungszweck ihm gegenüber anzugeben. ²Werden sie beim Betroffenen auf Grund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet, oder ist die Erteilung der Auskunft Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen, so ist der Betroffene hierauf, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen. ³Auf Verlangen ist der Betroffene über die Rechtsvorschrift und über die Folgen der Verweigerung von Angaben aufzuklären. ⁴Bei einer Datenerhebung auf schriftlichem Weg ist die Rechtsvorschrift stets anzugeben.

(4) Werden personenbezogene Daten statt beim Betroffenen bei einer nicht-öffentlichen Stelle erhoben, so ist die Stelle auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

Art. 17

Verarbeitung und Nutzung

(1) Das Speichern, Verändern oder Nutzen personenbezogener Daten ist zulässig, wenn

1. es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und
2. es für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind; ist keine Erhebung vorausgegangen, dürfen die Daten nur für die Zwecke geändert oder genutzt werden, für die sie gespeichert worden sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 2 ist das Speichern, Verändern oder Nutzen personenbezogener Daten für andere Zwecke zulässig, wenn

1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt oder die Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange bestimmt,
2. der Betroffene eingewilligt hat,
3. offensichtlich ist, daß es im Interesse des Betroffenen liegt, und kein Grund zu der Annahme besteht, daß er in Kenntnis des anderen Zwecks seine Einwilligung hierzu verweigern würde,
4. die Daten für den anderen Zweck auf Grund einer durch Rechtsvorschrift festgelegten Auskunftspflicht beim Betroffenen erhoben werden dürfen und der Betroffene dieser Pflicht nicht nachgekommen ist,
5. Angaben des Betroffenen überprüft werden sollen, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen,
6. Angaben des Betroffenen zur Erlangung von finanziellen Leistungen öffentlicher Stellen mit anderen derartigen Angaben verglichen werden sollen,
7. es zur Entscheidung über die Verleihung von staatlichen Orden oder Ehrenzeichen oder von sonstigen staatlichen Ehrungen erforderlich ist,
8. die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder die speichernde Stelle die Daten veröffentlichen dürfte,
9. es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist,
10. es zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen oder Maßnahmen im Sinn des § 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs oder von Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln im Sinn des Jugendgerichtsgesetzes oder zur Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen erforderlich ist,
11. es zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluß der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann oder
12. es zur Ernennung oder Berufung von Wahlberechtigten für Wahlehenämter erforderlich ist und sich die Weitergabe oder Übermittlung auf Familiennamen, Vornamen, akademische Grade und Anschriften wahlberechtigter Bediensteter der öffentlichen Stelle beschränkt.

(3) ¹Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Aufsichts- oder Kontrollbefugnissen, der Erstellung von Geschäftsstatistiken, der Rechnungsprüfung, der Durchführung von Organisationsun-

tersuchungen für die speichernde Stelle oder der Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren der Datenverarbeitung dient. ²Das gilt auch für die Verarbeitung und Nutzung zu Ausbildungs- oder Prüfungszwecken durch die speichernde Stelle, soweit nicht offensichtlich überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen.

(4) Personenbezogene Daten in automatisierten Dateien im Sinn des Art. 2 Abs. 3 sowie personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke verarbeitet oder genutzt werden.

(5) ¹Sind mit personenbezogenen Daten, die nach den Absätzen 1 bis 3 durch Weitergabe innerhalb der speichernden Stelle genutzt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten des Betroffenen oder Dritter in Akten so verbunden, daß eine Trennung nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Weitergabe auch dieser Daten zulässig, soweit nicht offensichtlich überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen oder Dritter entgegenstehen. ²Eine darüber hinausgehende Nutzung oder Verarbeitung dieser Daten ist nur zulässig, soweit die Daten auch hierfür hätten weitergegeben werden dürfen.

Art. 18

Datenübermittlung an öffentliche Stellen

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere öffentliche Stellen ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden oder der empfangenden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und für Zwecke erfolgt, für die eine Nutzung nach Art. 17 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 4 zulässig wäre.

(2) ¹Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle. ²Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen des Empfängers, trägt dieser die Verantwortung. ³In diesem Fall prüft die übermittelnde Stelle nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt, es sei denn, daß besonderer Anlaß zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht. ⁴Art. 8 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) ¹Die empfangende Stelle darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihr übermittelt worden sind. ²Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn für diese Zwecke eine Nutzung nach Art. 17 Abs. 2 bis 4 zulässig wäre.

(4) ¹Sind mit personenbezogenen Daten, die nach Absatz 1 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten des Betroffenen oder Dritter in Akten so verbunden, daß eine Trennung nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht offensichtlich überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen oder Dritter entgegenstehen. ²Eine Nutzung oder Verarbeitung dieser Daten durch den Empfänger ist nur zulässig, soweit die Daten auch hierfür hätten übermittelt werden dürfen.

Art. 19

Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an nicht-öffentliche Stellen ist zulässig, wenn

1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach Art. 17 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 4 zulassen würden oder
2. die nicht-öffentliche Stelle ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegt und der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluß der Übermittlung hat.

(2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle.

(3) ¹In den Fällen der Übermittlung nach Absatz 1 Nr. 2 unterrichtet die übermittelnde Stelle den Betroffenen von der Übermittlung seiner Daten. ²Dies gilt nicht, wenn damit zu rechnen ist, daß er davon auf andere Weise Kenntnis erlangt, wenn die Unterrichtung wegen der Art der personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen des Betroffenen nicht geboten erscheint, oder wenn die Unterrichtung die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Freistaates Bayern, eines anderen Landes oder des Bundes Nachteile bereiten würde.

(4) ¹Die nicht-öffentliche Stelle darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihr übermittelt worden sind. ²Sie ist von der übermittelnden Stelle darauf hinzuweisen. ³Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist zulässig, wenn eine Übermittlung nach Absatz 1 auch für die anderen Zwecke zulässig wäre und die übermittelnde Stelle zugestimmt hat.

Art. 20

Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften ist in entsprechender Anwendung von Art. 18 zulässig, wenn sichergestellt ist, daß bei dem Empfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen sind.

Art. 21

Datenübermittlung an Stellen im Ausland

(1) ¹Für die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen im Ausland sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen findet Art. 19 Abs. 1 nach Maßgabe der für diese Übermittlung geltenden Gesetze und Vereinbarungen Anwendung. ²Für die Unterrichtung des Betroffenen gilt Art. 19 Abs. 3 entsprechend.

(2) Eine Übermittlung unterbleibt, soweit Grund zu der Annahme besteht, daß durch sie gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde.

(3) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle.

(4) Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, daß die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verarbeitet oder genutzt werden dürfen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden.

Art. 22

Zweckbindung bei personenbezogenen Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen

¹Personenbezogene Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen und die von der zur Verschwiegenheit verpflichteten Person oder Stelle in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht zur Verfügung gestellt worden sind, dürfen von der speichernden Stelle nur für den Zweck verarbeitet oder genutzt werden, für den sie erhalten hat. ²Für einen anderen Zweck dürfen die Daten nur verarbeitet oder genutzt werden, wenn sie von der zur Verschwiegenheit verpflichteten Person oder Stelle auch für diesen Zweck übermittelt werden dürften und die zur Verschwiegenheit verpflichtete Person oder Stelle in die Zweckänderung eingewilligt hat. ³Die Übermittlung an eine nicht-öffentliche Stelle ist darüber hinaus nur zulässig, wenn die zur Verschwiegenheit verpflichtete Person oder Stelle eingewilligt hat.

Art. 23

Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch Forschungseinrichtungen

(1) Für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung erhobene oder gespeicherte personenbezogene Daten dürfen nur für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung verarbeitet oder genutzt werden.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere als öffentliche Stellen für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung ist nur zulässig, wenn diese sich verpflichten, übermittelte Daten nicht für andere Zwecke zu verarbeiten oder zu nutzen und die Vorschriften der Absätze 3 und 4 einzuhalten.

(3) ¹Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist. ²Bis dahin sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können. ³Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert.

(4) Die wissenschaftliche Forschung betreibenden Stellen dürfen personenbezogene Daten nur veröffentlichen, wenn der Betroffene eingewilligt hat oder dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist.

Art. 24

Rechtsverordnungsermächtigung für Datenübermittlungen

¹Die Staatsregierung kann durch Rechtsverordnung für bestimmte Sachgebiete die Voraussetzun-

gen näher regeln, unter denen personenbezogene Daten an öffentliche Stellen und an nicht-öffentliche Stellen übermittelt werden dürfen. ²Dabei sind die schutzwürdigen Belange der Betroffenen, berechnete Interessen Dritter und die Belange einer wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung miteinander abzuwägen. ³In der Rechtsverordnung sind die für die Übermittlung bestimmten Daten, deren Empfänger und der Zweck der Übermittlung zu bezeichnen.

Vierter Abschnitt

Durchführung des Datenschutzes bei öffentlichen Stellen

Art. 25

Sicherstellung des Datenschutzes

Die Staatskanzlei, die Staatsministerien und die sonstigen obersten Dienststellen des Staates, die Gemeinden, die Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie die privatrechtlichen Vereinigungen, auf die dieses Gesetz gemäß Art. 2 Abs. 2 Anwendung findet, haben für ihren Bereich die Ausführung dieses Gesetzes sowie anderer Rechtsvorschriften über den Datenschutz sicherzustellen.

Art. 26

Datenschutzrechtliche Freigabe automatisierter Verfahren

(1) ¹Der erstmalige Einsatz von automatisierten Verfahren, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, bedarf der vorherigen schriftlichen Freigabe durch die öffentliche Stelle, die nach Art. 25 den Datenschutz sicherzustellen hat oder durch die von ihr ermächtigte öffentliche Stelle. ²Eine datenschutzrechtliche Freigabe ist nicht erforderlich bei Verfahren, welche durch den Vorstand der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern bereits freigegeben worden sind, soweit diese Verfahren unverändert übernommen werden. ³Für wesentliche Änderungen von Verfahren gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) Die datenschutzrechtliche Freigabe hat neben einem Hinweis auf die örtliche und sachliche Zuständigkeit der speichernden Stelle folgende Angaben zu enthalten:

1. Bezeichnung des Verfahrens,
2. Aufgaben, zu deren Erfüllung personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung oder Nutzung,
3. Art der gespeicherten Daten,
4. Kreis der Betroffenen,
5. Art der regelmäßig zu übermittelnden Daten und deren Empfänger,
6. Regelfristen für die Löschung der Daten oder für die Prüfung der Löschung,
7. verarbeitungs- und nutzungsberechtigte Personengruppen.

Art. 27

Anlagen- und Verfahrensverzeichnis

(1) Jede öffentliche Stelle führt ein Verzeichnis der bei ihr eingesetzten Datenverarbeitungsanlagen und freigegebenen automatisierten Verfahren, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden.

(2) In dem Verzeichnis sind für jedes automatisierte Verfahren die in Art. 26 Abs. 2 genannten Angaben festzuhalten.

Art. 28

Rechtsverordnungsermächtigungen

¹Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zur Ausgestaltung der datenschutzrechtlichen Freigabe und des Anlagen- und Verfahrensverzeichnisses zu regeln, insbesondere zum Zweck der Vereinfachung der Verfahren und zur Entlastung der öffentlichen Stellen. ²Die Staatsregierung wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß für den internen Verwaltungsablauf dienende automatisierte Verfahren – wie Registraturverfahren, ausschließlich der Erstellung von Texten dienende Verfahren, Kommunikationsverzeichnisse und Anschriftenverzeichnisse für die Versendung an die Betroffenen – keine Freigabe und Aufnahme in das Anlagen- und Verfahrensverzeichnis erforderlich ist; das gleiche gilt für Verfahren, die ausschließlich Zwecken der Datensicherung und der Datenschutzkontrolle dienen, und für Verfahren, die nur vorübergehend vorgehalten werden und bei denen die personenbezogenen Daten innerhalb von drei Monaten nach der Erstellung der Verfahren gelöscht werden.

Fünfter Abschnitt

Landesbeauftragter für den Datenschutz

Art. 29

Ernennung und Rechtsstellung

(1) ¹Die Staatsregierung ernennt mit Zustimmung des Landtags einen Landesbeauftragten für den Datenschutz. ²Das Amt des Landesbeauftragten für den Datenschutz wird auf die Dauer von acht Jahren ausgeübt. ³Wiederholte Berufung ist mit Zustimmung des Landtags möglich. ⁴Während dieser Zeit kann er auf seinen Antrag von der Staatsregierung abberufen werden; ohne seine Zustimmung kann er durch die Staatsregierung nur abberufen werden, wenn eine entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Amtsenthebung von Richtern auf Lebenszeit dies rechtfertigt. ⁵Die Beendigung des Amtes läßt seine Rechtsstellung als Beamter auf Lebenszeit mit der vom Bayerischen Besoldungsgesetz für das Amt des Landesbeauftragten für den Datenschutz vorgesehenen Besoldungsgruppe unberührt.

(2) ¹Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen; er kann sich jederzeit an

den Landtag und den Senat wenden. ²Er untersteht der Dienstaufsicht des Ministerpräsidenten. ³Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist oberste Dienstbehörde im Sinn des § 96 der Strafprozeßordnung und des Art. 70 Abs. 3 des Bayerischen Beamtenengesetzes; die Vorlegung oder Auslieferung von Akten oder anderen Schriftstücken sowie die Zeugenaussage bedürfen der Zustimmung des Ministerpräsidenten.

(3) ¹Der Landesbeauftragte für den Datenschutz bedient sich einer Geschäftsstelle, die bei der Staatskanzlei eingerichtet wird. ²Die Stellen sind im Einvernehmen mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz zu besetzen. ³Die Mitarbeiter können, falls sie mit der beabsichtigten Maßnahme nicht einverstanden sind, nur im Einvernehmen mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden. ⁴Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist Dienstvorgesetzter dieser Mitarbeiter. ⁵Sie sind in ihrer Tätigkeit nach diesem Gesetz nur an seine Weisungen gebunden.

(4) Die Personal- und Sachmittel der Geschäftsstelle werden im Einzelplan des Ministerpräsidenten und der Staatskanzlei gesondert ausgewiesen.

Art. 30 Aufgaben

(1) ¹Der Landesbeauftragte für den Datenschutz kontrolliert bei den öffentlichen Stellen die Einhaltung dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz. ²Werden personenbezogene Daten in Akten verarbeitet oder genutzt, kontrolliert der Landesbeauftragte für den Datenschutz die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung, wenn der Betroffene ihm hinreichende Anhaltspunkte dafür darlegt, daß er dabei in seinen Rechten verletzt worden ist oder wenn dem Landesbeauftragten für den Datenschutz hinreichende Anhaltspunkte für eine derartige Verletzung vorliegen.

(2) ¹Die Kontrolle durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz erstreckt sich auch auf personenbezogene Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen, insbesondere dem Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung. ²Für personenbezogene Daten, die dem Arztgeheimnis unterliegen, und personenbezogene Daten in Personalakten sowie in Akten über die Sicherheitsüberprüfung gilt dies jedoch nur, wenn der Betroffene der Kontrolle der auf ihn bezogenen Daten nicht widersprochen hat. ³Unbeschadet des Kontrollrechts des Landesbeauftragten für den Datenschutz unterrichtet die speichernde Stelle die Betroffenen in allgemeiner Form über das ihnen zustehende Widerspruchsrecht. ⁴Der Widerspruch ist schriftlich gegenüber der speichernden Stelle zu erklären.

(3) Die Kontrolle durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz erstreckt sich nicht auf personenbezogene Daten, die der Kontrolle durch die Kommission nach Art. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz unterliegen, es sei denn, die Kommission ersucht den Landesbeauftragten für den Datenschutz, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz bei

bestimmten Vorgängen und in bestimmten Bereichen zu kontrollieren und ausschließlich ihr darüber zu berichten.

(4) ¹Die Kontrolle durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz über die Erhebung personenbezogener Daten durch Strafverfolgungsbehörden bei der Verfolgung von Straftaten ist erst nach Abschluß des Strafverfahrens zulässig. ²Sie erstreckt sich nicht auf eine Datenerhebung, die gerichtlich überprüft wurde. ³Die Sätze 1 und 2 gelten für die Strafvollstreckung entsprechend.

(5) ¹Der Landesbeauftragte für den Datenschutz erstattet dem Landtag, dem Senat und der Staatsregierung alle zwei Jahre einen Bericht über seine Tätigkeit. ²Er gibt dabei auch einen Überblick über die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 7 und regt Verbesserungen des Datenschutzes an. ³Der Bericht ist im Beirat beim Landesbeauftragten für den Datenschutz vorzubereiten.

(6) Der Landtag, der Senat oder die Staatsregierung können den Landesbeauftragten für den Datenschutz ersuchen, bestimmte Vorgänge aus seinem Aufgabenbereich zu überprüfen.

(7) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Aufsichtsbehörden nach § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes tauschen regelmäßig die in Erfüllung ihrer Aufgaben gewonnenen Erfahrungen aus.

Art. 31 Beanstandungen

(1) ¹Der Landesbeauftragte für den Datenschutz beanstandet festgestellte Verstöße gegen dieses Gesetz oder andere Vorschriften über den Datenschutz und fordert ihre Behebung in angemessener Frist. ²Der Landesbeauftragte für den Datenschutz verständigt von der Beanstandung die nach Art. 25 für die Sicherstellung des Datenschutzes verantwortliche Stelle. ³Bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehen, verständigt er darüber hinaus auch die Aufsichtsbehörde.

(2) ¹Wird die Beanstandung nicht behoben, so fordert der Landesbeauftragte für den Datenschutz von der für die Sicherstellung des Datenschutzes nach Art. 25 verantwortlichen Stelle binnen angemessener Frist geeignete Maßnahmen. ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. ³Hat dies nach Ablauf dieser Frist keinen Erfolg, verständigt er den Landtag und die Staatsregierung.

(3) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz kann von einer Beanstandung absehen, insbesondere wenn es sich um unerhebliche oder inzwischen behobene Mängel handelt.

Art. 32

Unterstützung durch die öffentlichen Stellen

(1) ¹Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist von allen öffentlichen Stellen in der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. ²Ihm sind alle zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte zu geben und auf Anforderung alle Unterlagen

über die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten zur Einsicht vorzulegen.³ Er hat ungehinderten Zutritt zu allen Diensträumen, in denen öffentliche Stellen Daten erheben, verarbeiten oder nutzen.

(2) ¹Für

1. Einrichtungen der Rechtspflege, soweit sie strafverfolgend, strafvollstreckend oder strafvollziehend tätig werden,
2. Behörden, soweit sie Steuern verwalten oder strafverfolgend oder in Bußgeldverfahren tätig werden und
3. Polizei und Verfassungsschutzbehörden

gilt Absatz 1 nur gegenüber dem Landesbeauftragten für den Datenschutz selbst und gegenüber den von ihm schriftlich besonders damit Beauftragten.² Die Sätze 2 und 3 des Absatzes 1 gelten für diese Stellen nicht, soweit das jeweils zuständige Staatsministerium im Einzelfall feststellt, daß die Auskunft oder Einsicht die Sicherheit des Freistaates Bayern, eines anderen Landes oder des Bundes gefährden würde.

(3) Die Staatskanzlei und die Staatsministerien unterrichten den Landesbeauftragten für den Datenschutz rechtzeitig über Planungen bedeutender Automationsvorhaben, sofern damit personenbezogene Daten verarbeitet werden.

(4) Die öffentlichen Stellen sind verpflichtet, die nach Art. 27 zu führenden Verzeichnisse dem Landesbeauftragten für den Datenschutz auf Anforderung zuzuleiten.

Art. 33

Beirat

(1) ¹Beim Landesbeauftragten für den Datenschutz wird ein Beirat gebildet.² Er besteht aus 11 Mitgliedern.³ Es bestellen:

- 6 Mitglieder der Landtag,
- 1 Mitglied der Senat,
- 1 Mitglied die Staatsregierung,
- 1 Mitglied die kommunalen Spitzenverbände,
- 1 Mitglied das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit aus dem Bereich der gesetzlichen Sozialversicherungsträger,
- 1 Mitglied der Verband freier Berufe e.V. in Bayern.

⁴Für jedes Beiratsmitglied wird zugleich ein stellvertretendes Mitglied bestellt.

(2) Die Mitglieder des Beirats werden für vier Jahre, die Mitglieder des Landtags für die Wahl-dauer des Landtags bestellt; sie sind in ihrer Tätigkeit an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(3) ¹Der Beirat unterstützt den Landesbeauftragten für den Datenschutz in seiner Arbeit.² Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) ¹Der Beirat tritt auf Antrag jedes seiner Mitglieder oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz zusammen.² Den Vorsitz führt ein Mitglied des Landtags.

(5) ¹Der Landesbeauftragte für den Datenschutz nimmt an allen Sitzungen teil.² Er verständigt den Beirat von Beanstandungen nach Art. 31 Abs. 1.³ Vor Maßnahmen nach Art. 31 Abs. 2 ist dem Beirat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) ¹Die Mitglieder des Beirats haben, auch nach ihrem Ausscheiden, über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.² Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(7) Die Mitglieder des Beirats erhalten vom Landesbeauftragten für den Datenschutz Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes in der Reisekostenstufe B.

Sechster Abschnitt

Tätigkeit der Aufsichtsbehörden für den Datenschutz bei nicht-öffentlichen Stellen

Art. 34

Mitwirkung des Technischen Überwachungs-Vereins

(1) ¹Die Aufsichtsbehörden nach § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes bedienen sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben des Technischen Überwachungs-Vereins Bayern Sachsen e. V.; dieser nimmt insoweit eigene Aufgaben wahr.² Die Bediensteten des Technischen Überwachungs-Vereins Bayern Sachsen e. V. haben die in § 38 Abs. 4 des Bundesdatenschutzgesetzes genannten Rechte; auch ihnen gegenüber besteht die in § 38 Abs. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes genannte Auskunftspflicht.³ Der Technische Überwachungs-Verein Bayern Sachsen e. V. erhebt für seine Tätigkeit Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6.

(2) In den Fällen des § 38 Abs. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes sind die Gebühren und Auslagen von den Überwachten zu tragen.

(3) ¹In den Fällen des § 38 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes sind die Gebühren und Auslagen von den Überprüften zu tragen, wenn Mängel festgestellt werden.² Werden keine Mängel festgestellt, sind Gebühren und Auslagen von denjenigen zu tragen, die die Tätigkeit veranlaßt haben, soweit dies nicht der Billigkeit widerspricht.

(4) Für die Unterstützung der Beauftragten für den Datenschutz (§ 37 Abs. 1 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes) sind Gebühren und Auslagen von den natürlichen oder juristischen Personen, Gesellschaften oder anderen Personenvereinigungen des privaten Rechts zu tragen, die die Beauftragten für den Datenschutz bestellt haben.

(5) Schulden mehrere die Gebühren und Auslagen, so haften sie gesamtschuldnerisch.

(6) Art. 71 des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze gilt entsprechend.

(7) ¹Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gebühren und Auslagen des Technischen Überwachungs-Vereins Bayern Sachsen e. V. festzusetzen. ²Die Höhe der Gebühren und Auslagen ist nach dem Aufwand und der Bedeutung der Leistung für die Schuldner zu bemessen.

Art. 35

Kostenerhebung durch die Aufsichtsbehörden

¹Die Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen) durch die Aufsichtsbehörden nach § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes bestimmt sich nach dem Kostengesetz. ²Abweichend von Art. 2 Abs. 1 des Kostengesetzes gelten jedoch Art. 34 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

Art. 36

Weitere Aufgaben der Aufsichtsbehörden

Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Aufsichtsbehörden nach § 38 Abs. 6 des Bundesdatenschutzgesetzes als zuständige öffentliche Stellen nach § 33 Abs. 2 Nr. 4 und § 34 Abs. 4 in Verbindung mit § 33 Abs. 2 Nr. 4 des Bundesdatenschutzgesetzes zu bestimmen.

Siebter Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten, Strafvorschrift, Schlußvorschriften

Art. 37

Ordnungswidrigkeiten, Strafvorschrift

(1) Mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer unbefugt von diesem Gesetz geschützte personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind,

1. speichert, verändert oder übermittelt,
2. zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens bereithält oder
3. abrufen oder sich oder einem anderen aus Dateien verschafft.

(2) Ferner kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer

1. die Übermittlung von durch dieses Gesetz geschützten personenbezogenen Daten, die nicht offenkundig sind, durch unrichtige Angaben erschleicht,
2. entgegen Art. 19 Abs. 4 Satz 1, Art. 22 Satz 1 oder Art. 23 Abs. 1 die übermittelten Daten für andere Zwecke nutzt, indem er sie an Dritte weitergibt oder
3. entgegen Art. 23 Abs. 3 Satz 3 die in Art. 23 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Merkmale mit den Einzelangaben zusammenführt.

(3) ¹Wer eine der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Handlungen gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. ²Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

Art. 38

Änderung von Gesetzen

(1) Art. 3 des **Bayerischen Statistikgesetzes (Bay-StatG)** vom 10. August 1990 (GVBl S. 270, BayRS 290-1-I) erhält folgende Fassung:

„Art. 3

Anwendbarkeit des Bayerischen Datenschutzgesetzes

(1) Werden für eine Statistik, die von einer öffentlichen Stelle durchgeführt wird, Einzelangaben verarbeitet, so gelten von den Vorschriften des Bayerischen Datenschutzgesetzes nur die Art. 7 bis 9, 25, 29 bis 31, 32 Abs. 1 bis 3 und Art. 33.

(2) Für die Durchführung von Geschäftsstatistiken findet das Bayerische Datenschutzgesetz Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) Einzelangaben dürfen an das Landesamt und an Statistikstellen für die Durchführung von Geschäftsstatistiken weitergegeben und von dort – auch in aufbereiteter Form – rückübermittelt werden.“

(2) ¹Das **Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrags über Bildschirmtext (Bildschirmtext-Staatsvertrag) – AG BtxStV** – vom 4. August 1983 (GVBl S. 542, BayRS 2252-2-S), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 1993 (GVBl S. 59), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Art. 30, 31, 32 Abs. 1 bis 3 und Art. 33 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) finden Anwendung.“

2. In Art. 4 Abs. 2 werden die Worte „Art. 32 des Bayerischen Datenschutzgesetzes“ durch „Art. 34 BayDSG“ ersetzt.

²Die Staatskanzlei wird ermächtigt, das Gesetz mit neuer Artikelfolge neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

(3) ¹Das **Gesetz über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ (Bayerisches Rundfunkgesetz) – BayRG** – (BayRS 2251-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 529), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 19c Abs. 1 werden die Worte „Art. 14 und 15“ durch die Worte „Art. 5 bis 8“ ersetzt.

2. Art. 19d Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird „Art. 26 Abs. 1“ durch „Art. 25“ ersetzt.

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Art. 9 und 29 bis 33 BayDSG finden keine Anwendung.“

²Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, das Gesetz mit neuer Artikelfolge neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

(4) ¹Das **Gesetz über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Mediendienste in Bayern (Bayerisches Mediengesetz – BayMG)** vom 30. November 1992 (GVBl S. 584, BayRS 2251–4–K) wird wie folgt geändert:

1. Art. 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 5 werden die Worte „Art. 14 und 15“ durch die Worte „Art. 5 bis 8“ ersetzt.
- b) Absatz 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„⁴Art. 9 und 29 bis 33 BayDSG finden keine Anwendung.“.

2. In Art. 35 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Art. 26 bis 33“ durch die Worte „Art. 25 bis 35“ ersetzt.

²Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, das Gesetz mit neuer Artikelfolge neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

(5) Das **Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei (Polizeiaufgabengesetz – PAG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl S. 397, BayRS 2012–1–1–I), geändert durch Art. 6 Abs. 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 1991 (GVBl S. 496), wird wie folgt geändert:

1. Art. 46 Abs. 2 wird aufgehoben. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

2. Art. 47 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Art. 26 und 27 des Bayerischen Datenschutzgesetzes finden keine Anwendung.“.

(6) In Art. 10 des **Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (BayVSG)** vom 24. August 1990 (GVBl S. 323, BayRS 12–1–I) werden die Worte „Art. 8 bis 12, 16 bis 18, 20 und 26 Abs. 2“ durch die Worte „Art. 10 bis 13, 15 bis 23 und 26 bis 28“ ersetzt.

(7) Die Anlage – Bayerische Besoldungsordnungen – des **Bayerischen Besoldungsgesetzes – Bay-BesG** – (BayRS 2032–1–1–F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 1991 (GVBl S. 231), wird wie folgt geändert:

In Besoldungsgruppe B 6 werden vor den Worten „Landesbeauftragter für den Datenschutz“ die Worte „Ministerialdirigent – als“ eingefügt.

Art. 39

Inkrafttreten, Außerkrafttreten,
Übergangsbestimmungen

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. März 1994 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt das **Bayerische Gesetz zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Bayerisches Datenschutzgesetz – BayDSG)** vom 28. April 1978 (BayRS 204–1–I), zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 24. August 1990 (GVBl S. 323), außer Kraft. ³Abweichend von Satz 2 tritt Art. 7 des Bayerischen Gesetzes zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung vom 28. April 1978 am 1. August 1993 außer Kraft. ⁴Abweichend von Satz 1 treten Art. 8 Abs. 3 Sätze 4 und 5 erst am 1. März 1995 in Kraft.

(2) Die **Verordnung über das Datenschutzregister (Datenschutzregisterverordnung – DSRegV)** vom 23. November 1978 (BayRS 204–1–1–I) tritt am 1. August 1993 außer Kraft.

(3) Die Berufung des Landesbeauftragten für den Datenschutz erfolgt nach den Bestimmungen des Art. 29 Abs. 1 erstmalig zum 1. April 1994.

(4) ¹Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits datenschutzrechtlich freigegeben worden sind, müssen nicht erneut nach Art. 26 dieses Gesetzes datenschutzrechtlich freigegeben werden. ²Die Anlagen- und Verzeichnisse nach Art. 27 sind bis zum 1. März 1995 einzurichten.

München, den 23. Juli 1993

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

Gesetz zur Änderung des Kammergesetzes und des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst

Vom 23. Juli 1993

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Änderung des Kammergesetzes

Das **Gesetz über die Berufsvertretungen und über die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker – Kammergesetz** – (BayRS 2122-3-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1991 (GVBl S. 496), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„Gesetz über die Berufsausübung, die Berufsvertretungen und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker (Heilberufe-Kammergesetz – HKaG)“.

2. In Art. 2 Abs. 1 und in Art. 90 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Wohlfahrtseinrichtungen“ durch die Worte „soziale Einrichtungen“ ersetzt.

3. Dem Art. 4 werden folgende Absätze 7 und 8 angefügt:

„(7) Die Landesärztekammer kann in einer Meldeordnung das Nähere über das Meldeverfahren zu den ärztlichen Kreisverbänden regeln und die zur Überwachung der ärztlichen Berufspflichten erforderlichen Angaben und Nachweise, die Gegenstand der Meldung sein sollen, festlegen.

(8) Die Landesärztekammer übermittelt dem zuständigen berufsständischen Versorgungswerk Namen, Geburtsdatum, Anschrift und Datum der Berufszulassung derjenigen Ärzte, die nach Absatz 1 Nr. 1 erstmals Mitglieder eines ärztlichen Kreisverbandes wurden, sofern dies für die Mitgliedschaft der Betroffenen beim berufsständischen Versorgungswerk von Bedeutung sein kann.“

4. Art. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„⁶Art. 11 Abs. 5 und Art. 12 gelten für Delegierte sowie für Vorstands- und Ausschußmitglieder entsprechend.“

- b) Es werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) ¹Erreicht ein ärztlicher Kreisverband drei Monate vor der nächsten ordnungsgemäßen Wahl der Vorstandsmitglieder

der eine Mitgliederzahl von mehr als 2000, so ist eine Delegiertenversammlung zu wählen. ²Für diese Wahl findet die am Stichtag nach Satz 1 geltende Wahlordnung oder Satzung des ärztlichen Kreisverbandes unter Berücksichtigung des Absatzes 2 Anwendung. ³Nach der in Satz 2 genannten Wahlordnung oder Satzung richtet sich auch die von der Delegiertenversammlung vorzunehmende Wahl der Vorstandsmitglieder. ⁴Bei den in Absatz 2 Satz 2 genannten ärztlichen Kreisverbänden ist eine durch Ansteigen oder Absinken der Mitgliederzahl veränderte Zahl der Delegierten bei den danach erstmals anstehenden ordnungsgemäßen Wahlen zu berücksichtigen; maßgebend für die Zahl der zu wählenden Delegierten ist der in Satz 1 genannte Stichtag.

(4) Die Delegiertenversammlung ist vom Vorstand jährlich mindestens einmal zu einer ordentlichen Sitzung, außerdem auf Anordnung der Landesärztekammer oder der Aufsichtsbehörde oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Delegierten zu außerordentlichen Sitzungen einzuberufen.

(5) Bei ärztlichen Kreisverbänden ohne Delegiertenversammlung gilt Absatz 4 für die Mitgliederversammlung sinngemäß.“

5. Art. 9 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Regierung und die Landesärztekammer können jederzeit Auskunft über ihre Angelegenheiten und Beschlüsse verlangen; die Regierung kann außerdem gesetz- oder satzungswidrige Beschlüsse nach Anhörung der Landesärztekammer außer Kraft setzen.“

6. Art. 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. mit der Beendigung der Mitgliedschaft nach Art. 4 Abs. 1 bei einem ärztlichen Kreisverband im Freistaat Bayern,“.

- b) In Absatz 3 Satz 1 wird „Nrn. 1 und 2“ durch „Nr. 2“ ersetzt.

7. Art. 13 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Art. 5 Abs. 4 gilt im übrigen entsprechend.“

- b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Art. 12 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 gelten für die Vorstands- und Ausschußmitglieder entsprechend.“

8. Art. 14 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.
9. Art. 15 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
 „(3) ¹Die Landesärztekammer ist berechtigt, für die Inanspruchnahme von Kammer-
einrichtungen und für Leistungen und Tätigkeiten, die sie in Wahrnehmung ihrer Aufgaben für einzelne Berufsangehörige, insbesondere auf dem Gebiet der Weiterbildung erbringt, Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben. ²Die Gebühren sind nach dem Verwaltungsaufwand und der Bedeutung der Angelegenheit für das Mitglied zu bemessen. ³Die Gebührentatbestände und die Höhe der Gebühren setzt die Landesärztekammer durch Satzung fest, die der Genehmigung des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit bedarf.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:
 „(4) Beiträge und Kosten sind nach Maßgabe des Art. 35 beizutreiben.“
10. Art. 18 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 1 Satz 1; folgender Satz 2 wird angefügt:
 „²Die Führung einer ärztlichen Praxis in der Rechtsform einer juristischen Person des privaten Rechts ist nicht statthaft.“
 - b) In Absatz 2 Sätze 1 und 2 werden jeweils nach den Worten „Absatz 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
11. Art. 19 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 7 erhält folgende Fassung:
 „7. das Ausmaß des Verbots oder der Beschränkung der Werbung,“
 - b) In Nummer 10 wird das letzte Worte „und“ und in Nummer 11 wird der Punkt jeweils durch ein Komma ersetzt; folgende Nummern 12 und 13 werden angefügt:
 „12. die Beteiligung an Maßnahmen der Qualitätssicherung,
 13. die Beratung in berufsethischen und berufsrechtlichen Fragen vor der Durchführung
 - a) klinischer Versuche am Menschen,
 - b) epidemiologischer Forschungsvorhaben mit personenbezogenen Daten,
 - c) der Forschung mit vitalen menschlichen Gameten und Embryonen.“
12. In Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und in Art. 20e Satz 1 wird jeweils das Wort „Praktischer“ durch das Wort „praktischer“ und das Wort „Praktische“ durch das Wort „praktische“ ersetzt.
13. Art. 20d wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Gemeinschaften“ die Worte „oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Gemeinschaften“ die Worte „oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt. Außerdem wird das Wort „Mitgliedsstaats“ ersetzt durch die Worte „Mitglieds- oder Vertragsstaats“.
14. In Art. 21 werden jeweils nach dem Wort „Kenntnisse“ die Worte „und Fähigkeiten“ eingefügt.
15. Art. 24 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
 „²Dies gilt auch für eine Weiterbildung in Bereichen, sofern in der Weiterbildungsordnung nichts anderes bestimmt ist.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:
 „³Während der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit sollen die Weiterbildungsstätte und der weiterbildende Arzt wenigstens einmal gewechselt werden.“
 - cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.
 - b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
 „(5) ¹Die Weiterbildung kann mit vorheriger Zustimmung der Landesärztekammer nach näherer Maßgabe der Weiterbildungsordnung in einem Umfang von mindestens der Hälfte der üblichen wöchentlichen Arbeitszeit erfolgen, wenn eine Weiterbildung in Vollzeittätigkeit aus stichhaltigem Grund nicht möglich oder nicht zumutbar ist und wenn und soweit eine Teilzeittätigkeit das Ziel der Weiterbildung im jeweiligen Gebiet, Teilgebiet oder Bereich nicht beeinträchtigt. ²Die Weiterbildungszeit verlängert sich entsprechend.“
 - c) Absatz 8 erhält folgende Fassung:
 „(8) Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für die Erteilung der Anerkennung in dem Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“, insbesondere Inhalt und Dauer der Weiterbildung im Rahmen des Absatzes 2 zu regeln.“
16. Art. 25 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
 „²Die Weiterbildungsordnung kann vorsehen, daß auch die Weiterbildung in Bereichen unter verantwortlicher Leitung entsprechend ermächtigter Ärzte durchgeführt wird. ³Die Weiterbildung in Gebieten und Teilgebieten kann nach näherer Maßgabe der Weiterbildungsordnung bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auch bei einem ermächtigten niedergelassenen Arzt durchgeführt werden.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden der Punkt gestrichen und folgende Worte angefügt: „und wenn und soweit die Voraussetzungen nach Absatz 4 Satz 1 Nrn. 1 und 2 vorliegen.“.
17. In Art. 26 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Worte „Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ ersetzt.
18. Art. 27 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
- „²Diese entscheidet über den Antrag auf Grund des Ergebnisses einer Prüfung der vorgelegten Zeugnisse über den Inhalt, den Umfang und den Erfolg der nach abgeschlossener Weiterbildung in dem gewählten Gebiet, Teilgebiet oder Bereich (Art. 21) und eines Prüfungsgesprächs über die erworbenen besonderen oder zusätzlichen Kenntnisse und Fähigkeiten. ³Die Weiterbildungsordnung kann auch für die Weiterbildung in Bereichen ein Prüfungsgespräch vorsehen.“.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Der Vorstand der Landesärztekammer bestellt einen Ausschuß, der die Zeugnisse im Sinn des Absatzes 1 Satz 2 prüft und die Prüfungsgespräche durchführt.“.
- bb) In Satz 3 werden die Worte „von der Landesärztekammer zu bestimmende“ gestrichen.
- cc) In Satz 5 wird das Wort „Fachgespräch“ durch das Wort „Prüfungsgespräch“ ersetzt.
- c) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Wer als Staatsangehöriger eines Mitgliedsstaats der Europäischen Gemeinschaften oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ein Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis des Facharztes besitzt, die nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften oder nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum gegenseitig anerkannt werden, erhält auf Antrag die entsprechende Anerkennung nach Art. 23 Abs. 1 Satz 1.“.
19. In Art. 29 Abs. 1 werden die Worte „darf im wesentlichen nur in dem Teilgebiet tätig werden“ durch die Worte „muß auch in dem Teilgebiet tätig sein“ ersetzt.
20. Art. 30 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 4 werden die Worte „die Bezeichnung der einzelnen Gebiete und Teilgebiete, in denen kein Wechsel nach Art. 24 Abs. 4 Satz 2 erforderlich ist, ferner“ gestrichen.
- bb) Nr. 8 erhält folgende Fassung:
- „8. die nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften oder nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum für die Staatsangehörigen der Mitglieds- oder Vertragsstaaten gebotenen besonderen Weiterbildungs- und Anerkennungsvoraussetzungen und -verfahren.“.
- b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) ¹Unter den Voraussetzungen des Art. 22 Abs. 1 können in der Weiterbildungsordnung weitere Befähigungen in der Form des Erwerbs
1. zusätzlicher Kenntnisse und Fähigkeiten im jeweiligen Gebiet (zusätzliche Weiterbildung im Gebiet) oder
 2. von Fachkunden in ärztlichen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, die ihrer Eigenart nach besondere Kenntnisse und Erfahrungen des Arztes voraussetzen,
- vorgesehen werden. ²Die zu regelnden Anforderungen an den Erwerb dieser Befähigungen können sich dabei nach den Anforderungen richten, die in diesem Abschnitt an die Weiterbildung in den Gebieten und Teilgebieten gestellt werden. ³Den Erwerb dieser Befähigungen bestätigt die Landesärztekammer durch eine Bescheinigung. ⁴Diese berechtigt nicht zur Annullierung dieser Befähigungen.“.
21. Art. 31 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
- „(2) ¹Facharztbezeichnungen, die in dem in Art. 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet auf Grund des dort am 3. Oktober 1990 geltenden Rechts erworben wurden, dürfen nach Maßgabe der Art. 21 und 22 auch im Freistaat Bayern geführt werden. ²Auf Antrag erteilt die Landesärztekammer eine entsprechende Bescheinigung.“.
22. Art. 36 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Ärzte, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Gemeinschaften oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind und im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Beruf gelegentlich oder vorübergehend nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften oder nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum ausüben (Dienstleistungsverkehr), sind von der Mitgliedschaft zu einem ärztlichen Kreisverband befreit, solange sie in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaften oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.“.

23. In Art. 40 Abs. 1, in Art. 45 Abs. 1 und in Art. 53 Abs. 1 werden jeweils die Worte „Abschnitt III des Ersten Teils“ durch die Worte „Abschnitt IV des Ersten Teils mit Ausnahme des Art. 30 Abs. 3“ ersetzt.
24. Art. 40 Abs. 5 Satz 2 wird aufgehoben.
25. Art. 45 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 4 Sätze 2 und 3 werden jeweils nach den Worten „,praktischer Tierarzt“ die Worte „oder ,praktische Tierärztin“ eingefügt.
 - In Absatz 5 werden die Worte „, von der Vierjahresfrist des Art. 24 Abs. 5 Satz 1 und von Art. 24“ durch das Wort „und“ ersetzt.
 - Absatz 6 Satz 2 wird aufgehoben.
 - Absatz 7 erhält folgende Fassung:
„(7) Hinsichtlich der Anerkennung für das Gebiet ‚Öffentliches Veterinärwesen‘ gilt Art. 24 Abs. 8 entsprechend.“.
26. Art. 48 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Mitglieder der Landesapothekerkammer sind alle zur Berufsausübung berechtigten Apotheker, die
- in Bayern als Apotheker tätig sind oder,
 - ohne als Apotheker tätig zu sein, in Bayern ihre Hauptwohnung haben.“.
27. Art. 51 erhält folgende Fassung:
„Art. 51
¹Die Delegiertenversammlung besteht aus 100 Delegierten. ²Diese werden entsprechend dem Verhältnis der Zahl der Mitglieder der Landesapothekerkammer in den Wahlbezirken, die den Regierungsbezirken entsprechen, unter den Mitgliedern in geheimer, schriftlicher Wahl auf die Dauer von vier Jahren gewählt. ³Die Einzelheiten des Verteilungs- und Wahlverfahrens regelt die Landesapothekerkammer in einer Wahlordnung.“.
28. Art. 52 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Vorstand der Landesapothekerkammer besteht aus einem ersten Vorsitzenden (Präsidenten), höchstens zwei stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsidenten) sowie sechs Beisitzern.“.
 - Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
29. Art. 53 Abs. 5 und 6 erhalten folgende Fassung:
„(5) ¹Abweichend von Art. 25 Abs. 1 Satz 1 wird die Weiterbildung in Gebieten und Teilgebieten nach der Natur der jeweiligen Fachrichtung unter verantwortlicher Leitung ermächtigt Apotheker in entsprechenden Einrichtungen der wissenschaftlichen Hochschulen und anderen von der Landesapothekerkammer zugelassenen Weiterbildungsstätten (Apotheken, Krankenhausapotheken, Arzneimittelherstellungsbetriebe, pharmazeutische Institute und andere geeignete pharmazeutische Einrichtungen) durchgeführt. ²Art. 25 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 finden keine Anwendung.
(6) Hinsichtlich der Anerkennung für das Gebiet ‚Öffentliches Gesundheitswesen‘ gilt Art. 24 Abs. 8 entsprechend.“.
30. Art. 54 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Worte „§§ 5 und 11“ durch die Worte „§§ 23 und 24“ ersetzt.
 - Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²In diesem Fall finden Art. 8 Abs. 1 und 2, Art. 109 Abs. 2 und Art. 116 Abs. 1 der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung; zuständig ist das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit.“.
31. Art. 56 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 2 wird das Wort „zwanzigtausend“ durch das Wort „einhunderttausend“ ersetzt.
 - In Nummer 4 wird der Punkt nach dem Wort „Jahren“ durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:
„5. Ausschluß aus der Berufsvertretung, wenn die Mitgliedschaft freiwillig ist.“.
32. Art. 58 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 erhält folgende Fassung:
(1) ¹Das Berufsgeschicht verhandelt und entscheidet in der Besetzung mit einem Berufsrichter als Vorsitzendem und zwei ehrenamtlichen Richtern, das Landesberufsgeschicht verhandelt und entscheidet in der Besetzung mit einem Berufsrichter als Vorsitzendem, zwei weiteren Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern. ²Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung wirken die ehrenamtlichen Richter nicht mit; Art. 68 Abs. 2, Art. 72 Abs. 2 Satz 1 und Art. 82 Abs. 2 Satz 1 bleiben unberührt.“.
 - Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) Die ehrenamtlichen Richter müssen jeweils Mitglied einer bayerischen Berufsvertretung des Heilberufs sein, dem der Beschuldigte angehört.“.
 - Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
33. Art. 68 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden die Worte „der Vorsitzende des Gerichts“ durch die Worte „das Berufsgeschicht“ ersetzt.
 - In Satz 2 Halbsatz 1 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Es“ ersetzt; im Halbsatz 2 werden die Worte „der Vorsitzende“ und das Wort „er“ jeweils durch das Wort „es“ ersetzt.
 - In Absatz 2 werden nach den Worten „des Berufsgeschichts“ die Worte „in der Besetzung nach Art. 58 Abs. 1 Satz 1“ eingefügt.

- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Beschluß des Vorsitzenden“ durch die Worte „Beschluß nach Absatz 1“ ersetzt.
34. Art. 72 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Berufsgericht“ die Worte „in der Besetzung nach Art. 58 Abs. 1 Satz 1“ eingefügt.
- bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:
- „³Im übrigen gelten § 153a Abs. 2 und 3 StPO mit der Maßgabe entsprechend, daß ein auferlegter Geldbetrag zugunsten sozialer Einrichtungen der jeweiligen Landeskammer zu zahlen ist.“.
- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
- „(3) Beschlüsse nach Art. 71 und nach den Absätzen 1 und 2 sind den Antragsberechtigten nach Art. 66 Abs. 1 mitzuteilen; dem Beschuldigten und dem Antragsteller sind sie zuzustellen.“.
35. In Art. 73 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „eintausend“ durch das Wort „fünftausend“ ersetzt.
36. Dem Art. 75 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³Die in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind nicht bindend, können aber der Entscheidung im berufsgerichtlichen Verfahren mit Einverständnis aller Beteiligten ohne nochmalige Prüfung zugrundegelegt werden.“.
37. In Art. 76 Abs. 2 Nr. 3 wird „Nr. 3 oder Nr. 4“ durch „Nrn. 3 bis 5“ ersetzt.
38. Art. 78 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „³Das Urteil ist von dem Vorsitzenden und den Beisitzern zu unterzeichnen und den Antragsberechtigten nach Art. 66 Abs. 1 mitzuteilen; dem Beschuldigten, seinem Verteidiger, seinem Beistand sowie dem Antragsteller ist das Urteil mit Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.“.
39. In Art. 82 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „des ersten Rechtszugs“ durch die Worte „in der Besetzung nach Art. 58 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
40. In Art. 84 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „fünfzig“ durch das Wort „dreihundert“ und das Wort „eintausend“ durch das Wort „fünftausend“ ersetzt.
41. Art. 85 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:
- „(6) ¹Die notwendigen Auslagen der Berufsvertretung sind im Fall der Antragstellung nach Art. 33 Abs. 5 Satz 1 oder Art. 66 Abs. 1 Nr. 1 dem Beschuldigten aufzuerlegen, wenn
1. das Berufsgericht den Beschwerdebescheid nach Art. 33 Abs. 6 Satz 1 bestätigt hat,
 2. auf eine der in Art. 56 genannten Maßnahmen erkannt wurde oder
 3. ein Fall des Absatzes 3 Satz 2 vorliegt.
- ²Dies gilt nicht, soweit die notwendigen Auslagen des Beschuldigten nach den vorgenannten Absätzen der Berufsvertretung aufzuerlegt werden.“.
- b) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 7 und 8; im neuen Absatz 8 werden die Worte „dem Beschuldigten“ gestrichen.
42. Art. 86 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Zum selben Zeitpunkt werden Maßnahmen nach Art. 56 Abs. 1 Nrn. 3 bis 5 wirksam.“.
- b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Die rechtskräftige Entscheidung ist den Antragsberechtigten nach Art. 66 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 mitzuteilen.“.
43. An die Stelle des bisherigen Art. 93 tritt folgende neue Vorschrift:
- „Art. 93
- (1) ¹Art. 48 Abs. 1 findet keine Anwendung auf Apotheker, die am Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Kammergesetzes und des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 511) in Bayern ihre Hauptwohnung hatten, ohne Mitglied der Landesapothekerkammer zu sein. ²Diese Apotheker können jedoch binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes gegenüber der Landesapothekerkammer ihren Beitritt als freiwilliges Mitglied erklären. ³Der Beitritt bedarf der Schriftform und ist unwiderruflich.
- (2) Art. 51 und 52 Abs. 1 in der Fassung des Änderungsgesetzes gelten jeweils erstmals für die im Jahr 1994 durchzuführenden Wahlen.
- (3) Art. 58 Abs. 1 gilt nicht für diejenigen Verfahren, die am Tag des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes beim Landesberufsgericht anhängig sind.“.
- § 2
- Änderung des Gesetzes
über den öffentlichen Gesundheitsdienst
- Das **Gesetz über die Gesundheits- und Veterinärfachverwaltung in Bayern (Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst – GDG)** vom 12. Juli 1986 (GVBl S. 120, BayRS 2120–1–I) wird wie folgt geändert:
1. In Art. 2 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Worte „Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ ersetzt.
 2. Art. 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Absatz 1; Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„³ Rettungswachen, Luftrettungsstationen und Einrichtungen des gewerblichen Krankentransportwesens einschließlich der eingesetzten Ausstattung.“.

b) Der bisherige Satz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Die Kreisverwaltungsbehörde kann im Einzelfall die Überwachung

1. der Praxen von Ärzten, Zahnärzten und Angehörigen gesetzlich geregelter nicht-ärztlicher Heilberufe,
2. von Unternehmen im Sinn des Art. 10a Abs. 1 einschließlich der in Art. 10a Abs. 5 Nrn. 1 und 2 genannten Einrichtungen sowie
3. der im Sanitätsdienst eingesetzten Einrichtungen des Katastrophenschutzes

durch das Gesundheitsamt anordnen, wenn diesem Anhaltspunkte vorliegen, daß

- a) die Anforderungen der Hygiene nicht eingehalten werden oder
 - b) in den Fällen der Nummer 1 Verrichtungen vorgenommen werden, die zusätzliche Anforderungen der Hygiene an die Praxiseinrichtung bedingen.“
3. In Art. 10 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „haben“ folgender Satzteil eingefügt:
„, soweit nicht Art. 10a anwendbar ist,“.
4. Es wird folgender Art. 10a eingefügt:

„Art. 10a

Krankenpflegerische Tätigkeiten

(1) ¹Wer gegen Entgelt krankenpflegerische Tätigkeiten anbietet oder erbringt, hat dies unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift sowie gegebenenfalls des Namens und der Anschrift der Einrichtung unverzüglich dem Gesundheitsamt anzuzeigen. ²Die anzeigepflichtigen Personen haben dabei dem Gesundheitsamt vorzulegen

1. eine Erlaubnisurkunde über die Berechtigung zum Führen einer Heilberufsbezeichnung oder
2. eine Beschreibung ihrer beruflichen Ausbildung zusammen mit einem Führungszeugnis und einem ärztlichen Zeugnis, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß eine anzeigepflichtige Person wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung der beabsichtigten Pfl ege Tätigkeit unfähig oder ungeeignet ist; beide Zeugnisse dürfen nicht älter als drei Monate sein.

(2) Wer im Rahmen einer Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Pflegekräfte beschäftigt, hat dies ebenfalls unverzüglich dem Gesundheitsamt anzuzeigen, dabei Namen, Anschrift und berufliche Ausbildung jeder Pflegekraft anzugeben, die leitende Pflegekraft zu benennen und für jede dieser Personen unverzüglich die in Absatz 1 Satz 2 genannten Unterlagen vorzulegen.

(3) ¹Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 gelten entsprechend für die Änderung anzeigepflichtiger Tatsachen. ²Anzuzeigen ist auch die Aufgabe einer anzeigepflichtigen krankenpflegerischen Tätigkeit.

(4) ¹Das Anbieten und Erbringen einer nach den Absätzen 1 und 2 anzeigepflichtigen krankenpflegerischen Tätigkeit ist von der Kreisverwaltungsbehörde ganz oder teilweise zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich die Unzuverlässigkeit des Unternehmers, des Trägers, der Leitung der Einrichtung oder einer beschäftigten Pflegekraft ergibt, sofern die Untersagung zum Schutz der Allgemeinheit erforderlich ist. ²§ 35 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 2 bis 3a und Abs. 5 bis 7a der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl I S. 425) gelten im übrigen sinngemäß.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für krankenpflegerische Tätigkeiten, die

1. in der Trägerschaft der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts,
2. von Trägern im Sinn des § 10 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes,
3. in Einrichtungen nach Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 oder in Einrichtungen, auf die das Heimgesetz anwendbar ist,
4. im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses mit oder zugunsten der betreuten Person oder aus Gefälligkeit oder aus Gründen der familiären, verwandtschaftlichen oder nachbarschaftlichen Hilfe

erbracht werden.

(6) ¹Personenbezogene Daten dürfen von Unternehmern im Sinn des Absatzes 1 und von Trägern im Sinn des Absatzes 5 Nrn. 1 und 2 nur erhoben, aufbewahrt oder genutzt werden, soweit

1. dies zur Ausführung und zum Nachweis ordnungsgemäßer Krankenpflege sowie für die weitere Versorgung des Patienten erforderlich ist, oder
2. der Betroffene eingewilligt hat.

²Soweit nicht bereits § 203 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 Satz 1 des Strafgesetzbuchs Anwendung findet, dürfen die in Satz 1 genannten Unternehmer, Träger und ihre Mitarbeiter fremde Geheimnisse oder personenbezogene Daten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit anvertraut oder sonst bekannt geworden sind, nicht unbefugt offenbaren. ³Die Offenbarung ist insbesondere befugt unter den in Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Voraussetzungen sowie dann, wenn ein Arzt zur Offenbarung befugt wäre.“

5. In Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 wird das Zitat „vom 2. September 1975 (BGBl I S. 2313, ber. S. 2610)“ durch die Worte „in seiner jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

6. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Kreisverwaltungsbehörde kann im Einzelfall die Überwachung der Praxen von Tierärzten und von Tierkliniken durch das Veterinäramt anordnen, wenn diesem Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die Anforderungen der Hygiene nicht eingehalten werden.“

7. Art. 16 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1; in Nummer 2 wird nach der Bezeichnung „Art. 10 Abs. 2“ eingefügt „ , Art. 10a Abs. 1 bis 3“.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
 „(2) Mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 10a Abs. 4 zuwiderhandelt.“.

8. Art. 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „Arbeit und Sozialordnung“ werden durch die Worte „Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ ersetzt.
- b) In Nummer 4 wird das letzte Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
- c) In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- d) Es wird folgende Nummer 6 angefügt:
 „6. Vorschriften über die Berufsausübung der Hebammen und Entbindungspflege, insbesondere über Berufspflichten einschließlich der Fortbildung, sowie über Gebühren für Hebammenhilfe außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung und das den Hebammen mit Niederlassungserlaubnis gewährleistete Mindesteinkommen zu erlassen.“.

9. Art. 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Buchstaben a und b erhalten folgende Fassung:
- „a) der Bundesärzteordnung sowie der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsverordnung (Approbationsordnung für Ärzte) in ihren jeweils geltenden Fassungen,
- b) des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde sowie der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnung (Approbationsordnung für Zahnärzte) in ihren jeweils geltenden Fassungen,“.
- bb) Es wird folgender neuer Buchstabe c eingefügt:
 „c) der sonstigen vom Bund auf Grund von Art. 74 Nr. 19 des Grundgesetzes erlassenen Heilberufsgesetze sowie der auf Grund dieser Gesetze vom Bund erlassenen Rechtsverordnungen in ihren jeweils geltenden Fassungen, soweit danach nicht bereits die Staatsregierung entsprechend ermächtigt ist,“.
- cc) Die bisherigen Buchstaben c bis f werden Buchstaben d bis g.
- dd) Das letzte Wort „sowie“ wird durch ein Komma ersetzt.

b) Es wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. in jedem Regierungsbezirk jeweils ein staatliches Gesundheitsamt als örtlich zuständig zu erklären für die Durchführung der Überprüfung nach § 2 Abs. 1 Buchst. i der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 18. Februar 1939 (BGBl III 2122-2-1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. April 1975 (BGBl I S. 967), sowie“.

c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

10. Dem Art. 17 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz durch Rechtsverordnung die zuständige Stelle im Sinn des § 3 Satz 2 des Embryonenschutzgesetzes vom 13. Dezember 1990 (BGBl I S. 2746) zu bestimmen und das Verfahren zur Anerkennung entsprechend schwerwiegender geschlechtsgebundener Erbkrankheiten im Sinn der genannten Vorschrift zu regeln.“.

11. Es wird folgender Art. 17a eingefügt:

„Art. 17a

Datenübermittlungen

(1) Die für den Vollzug der Bundesärzteordnung, des Zahnheilkundengesetzes, der Bundes-Tierärzteordnung, der Bundes-Apothekerordnung, des Krankenpflegegesetzes und des Hebammengesetzes zuständigen Behörden erteilen auf Anfrage der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaften oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die entsprechenden Auskünfte über die Zuverlässigkeit

1. bei Ärzten nach den Art. 11 und 12 der Richtlinie 75/362/EWG des Rates vom 16. Juni 1975,
2. bei Zahnärzten nach den Art. 9 und 10 der Richtlinie 78/686/EWG des Rates vom 25. Juli 1978,
3. bei Tierärzten nach den Art. 6 und 7 der Richtlinie 78/1026/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 und
4. bei Apothekern nach den Art. 8 und 9 der Richtlinie 85/433/EWG des Rates vom 16. September 1985,
5. bei Krankenschwestern und Krankenpflegern, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, nach den Art. 6 und 7 der Richtlinie 77/452/EWG des Rates vom 27. Juni 1977,
6. bei Hebammen nach den Art. 7 und 8 der Richtlinie 80/154/EWG des Rates vom 21. Januar 1980.

(2) ¹Die nach Absatz 1 zuständigen Behörden unterrichten das zuständige berufsständische Versorgungswerk über vollziehbare Entscheidungen, die

1. den Widerruf, die Rücknahme oder das Ruhen der Approbation oder einer Berufserlaubnis von Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten oder Apothekern,
2. die Untersagung der Berufsausübung nach § 2 des Gesetzes über die Rechtsstellung vorgeprüfter Apothekeranwärter

betreffen, soweit diese Maßnahmen für die Mitgliedschaft der Betroffenen beim berufsständischen Versorgungswerk von Bedeutung sein können.² Die für den Vollzug der Approbationsordnung für Apotheker zuständige Behörde gibt der Bayerischen Apothekerversorgung nach Prüfungsabschluß Namen, Geburtsdatum und Anschrift derjenigen Personen bekannt, die im Freistaat Bayern den Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung bestanden haben.“.

12. Es wird folgender Art. 17b eingefügt:

„Art. 17b

Übergangsvorschrift zu Art. 10a

Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Art. 10a anzeigepflichtige krankenpflegerische Tätigkeiten erbringt, hat seinen Anzeigepflichten nach Art. 10a Abs. 1 und 2 binnen drei Monaten nach diesem Zeitpunkt nachzukommen.“.

§ 3

Änderung anderer Gesetze

(1) In Art. 15 Abs. 6, in Art. 30 Abs. 3 Satz 3, in der Überschrift des Art. 32 und in Art. 32 Abs. 1 des **Bayerischen Architektengesetzes** in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1990 (GVBl S. 513, BayRS 2133-1-I), geändert durch Art. 6 Abs. 16 des Gesetzes vom 27. Dezember 1991 (GVBl S. 496), wird jeweils das Wort „Kammergesetzes“ durch die Bezeichnung „Heilberufe-Kammergesetzes“ ersetzt.

(2) In Art. 30 Abs. 3 Satz 2 und in Art. 32 Abs. 1 des **Gesetzes über den Schutz der Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ und „Beratende Ingenieurin“ sowie über die Einrichtung einer Bayerischen Ingenieurekammer-Bau (Bayerisches Ingenieurekammergesetz-Bau – BayIKaBauG)** vom 8. Juni 1990 (GVBl S. 164, BayRS 2133-2-I), geändert durch Art. 6 Abs. 17 des Gesetzes vom 27. Dezember 1991 (GVBl S. 496), wird jeweils das

Wort „Kammergesetzes“ durch die Bezeichnung „Heilberufe-Kammergesetzes“ ersetzt.

§ 4

Inkrafttreten; Aufhebung von Rechtsvorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 1993 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das **Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten (AGMKG)** vom 10. Juli 1961 (BayRS 2124-8-1-I),
2. das **Gesetz zur Ausführung des Krankenpflege-rechts und des Hebammenrechts (AG-KrPfl-Heb)** vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 133, BayRS 2124-2-I), ausgenommen Art. 2 Abs. 3 Nr. 1, soweit er die Fortgeltung des § 14 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 in der Fassung vom 1. August 1968 (BayBS ErgB S. 78, BayRS 2124-1-I) betrifft,
3. das **Gesetz zur Ausführung des Rettungsassistentengesetzes und des Orthoptistengesetzes (AG-RettAssG – OrthoptG)** vom 13. Juli 1990 (GVBl S. 225, BayRS 2124-14-I),
4. die **Bekanntmachung über die Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Diätassistenten (Diätassistentinnen) und Diätküchenleitern (Diätküchenleiterinnen)** vom 31. Januar 1938 (BayBS II S. 99, BayRS 2124-9-2-I).

§ 5

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit wird ermächtigt, das Heilberufe-Kammergesetz mit neuer Artikelfolge neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 23. Juli 1993

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes und des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern

Vom 23. Juli 1993

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das **Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes – AGBSHG** – (BayRS 2170–1–A), zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 18 des Gesetzes vom 27. Dezember 1991 (GVBl S. 496), wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Halbsatz 2 eingefügt:

„hierzu gehören auch die Beratung über die Bedarfsklärung und die Planung von Einrichtungen und Diensten, die zum Vollzug des Bundessozialhilfegesetzes notwendig sind.“

b) Der bisherige Halbsatz 2 wird Satz 3.

2. Dem Art. 6 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Hierzu gehören auch die Beratung über die Bedarfserklärung und die Planung von Einrichtungen und Diensten, die zum Vollzug des Bundessozialhilfegesetzes notwendig sind.“

3. Art. 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es werden folgende neue Buchstaben b und c eingefügt:

„b) für die Eingliederungshilfe an körperlich und geistig Behinderte und von einer solchen Behinderung Bedrohte im Sinn des § 39 Abs. 1 und 2 BSHG, die durch Dienste der offenen Behindertenarbeit erbracht wird, deren Tätigkeit mindestens den Bereich einer Region im Sinn des Bayerischen Landesplanungsgesetzes umfaßt. Dies gilt nicht für Behindertenfahrdienste und Dienste der Frühförderung,

c) für die Eingliederungshilfe an seelisch Behinderte und von einer solchen Behinderung Bedrohte im Sinn des § 39 Abs. 1 und 2 BSHG, die durch ambulante psychiatrische Betreuung erbracht wird,“

b) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe d und Nummer 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„2. Aussiedler und Spätaussiedler im Sinn des Bundesvertriebenengesetzes in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung bis zur dauernden Unterbringung in einer Wohnung;“

4. In Art. 8 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 3 werden „ , Abs. 3 und § 113 des Bundessozialhilfegesetzes“ ersetzt durch „BSHG, § 109 Satz 1 und § 113 des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch“.

5. Art. 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die überörtlichen Träger können durch Verordnung bestimmen, daß die örtlichen Träger folgende den überörtlichen Trägern obliegende Aufgaben durchführen und dabei entscheiden:

1. Hilfe in Altenheimen und Hilfe in Altenwohnheimen im Sinn des § 103 Abs. 4 BSHG einschließlich der Hilfe in Pflegeabteilungen von Altenheimen,

2. vorbeugende Gesundheitshilfe nach § 36 BSHG,

3. Krankenhilfe nach § 37 BSHG mit Ausnahme der Hilfe in psychiatrischen Fachkrankenhäusern, Fachabteilungen und Spezialeinrichtungen,

4. Hilfe nach § 37a und Hilfe nach § 38 BSHG,

5. Hilfe nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 BSHG mit Ausnahme der Hilfe in Fachkrankenhäusern für Behinderte sowie der Hilfe in psychiatrischen Fachkrankenhäusern, Fachabteilungen und Spezialeinrichtungen,

6. Hilfe in Einrichtungen zur teilstationären Betreuung mit Ausnahme der Hilfe in Werkstätten für Behinderte und in Tag- oder Nachtkliniken,

7. Hilfe nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. b dieses Gesetzes,

8. Hilfe nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. c dieses Gesetzes,

9. Altenhilfe nach § 75 BSHG,

10. ambulant zu gewährende Hilfe nach § 100 Abs. 1 Nr. 2 BSHG mit Ausnahme der Hilfe zur Beschaffung von Kraftfahrzeugen,
11. Hilfen nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. d dieses Gesetzes,
12. Hilfen, die nach § 100 Abs. 2 BSHG und nach Art. 7 Abs. 2 dieses Gesetzes gleichzeitig mit den vorstehend genannten Hilfen zu gewähren sind.
- ²Für die Hilfen nach Nummern 1 bis 5 und 9 bis 11 sollen die überörtlichen Träger bestimmen, daß die örtlichen Träger sie durchführen und dabei entscheiden; das gilt auch für die nach Nummer 12 gleichzeitig zu gewährenden Hilfen.“
6. Art. 12a wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Text wird Absatz 1. In ihm werden die Worte „ , für ambulante psychiatrische Dienste und Einrichtungen den überörtlichen Trägern“ gestrichen.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
- „(2) Vor der Schaffung von Einrichtungen, die der Pflegesatzvereinbarung unterliegen, und in denen Leistungen nach dem BSHG erbracht werden, ist dem Bezirk, in dessen Bereich die Einrichtung geschaffen werden soll, rechtzeitig Gelegenheit zur gutachterlichen Äußerung zu geben.“
7. Dem Art. 14 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, daß geplante Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.“
8. Art. 16 erhält folgende Fassung:
- „Art. 16
- Ermächtigt die Staatsregierung die örtlichen Träger der Sozialhilfe zur Bestimmung regionaler Regelsätze, bedarf die Verordnung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.“
9. In Art. 17 Satz 2, Art. 18 Satz 1, Art. 21 und 26 werden jeweils die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ ersetzt.
10. Art. 22 wird aufgehoben.
11. Dem Art. 24 wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Die Fachaufsicht über den Vollzug der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt auf Grund einer strafgerichtlichen Entscheidung obliegt dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit.“

§ 2

Das **Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern (Asylbewerberaufnahmegesetz – AsylAufnG)** vom 22. Dezember 1989 (GVBl S. 714, BayRS 26–5–A) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 1 Satz 1 wird „§ 23 Abs. 1 Satz 1“ durch „§ 53 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
2. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „Landkreisen und“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 werden „Art. 10 Abs. 2 Nr. 12“ durch „Art. 10 Abs. 2 Nr. 11“ ersetzt und die Worte „der Unterkunft und“ gestrichen.
3. Es wird folgender Art. 4a eingefügt:

„Art. 4a

¹Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständigen Behörden im Sinn des § 50 und des § 51 Abs. 2 Satz 2 des Asylverfahrensgesetzes zu bestimmen. ²Die Staatsregierung kann die Ermächtigung auf das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit übertragen.“

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten jedoch – § 2 Nr. 3 mit Wirkung vom 1. April 1993 und – § 2 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. Juli 1992 in Kraft.
- (3) Für Übersiedler gilt Art. 7 Abs. 1 Buchst. d Nr. 2 entsprechend.
- (4) Für die Abwicklung von Ansprüchen auf Tuberkulosehilfe für Angehörige des öffentlichen Dienstes gilt Art. 22 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1982 weiterhin.
- (5) Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit wird ermächtigt, das Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes mit neuer Artikelfolge neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 23. Juli 1993

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2030-1-1-F

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

Vom 23. Juli 1993

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Beamtengesetz (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1987 (GVBl S. 149, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1991 (GVBl S. 496), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Art. 135 wird Art. 135 Abs. 1; dem Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) ¹Der Eintritt in den Ruhestand kann für Polizeivollzugsbeamte des mittleren Dienstes und für Polizeivollzugsbeamte des gehobenen Dienstes der Besoldungsgruppen A 9, A 10 oder A 11, wenn es im dienstlichen Interesse liegt, auf Antrag des Beamten über das vollendete sechzigste Lebensjahr hinaus um eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, jedoch nicht länger als bis zum Ende des Monats, in dem der Polizeivollzugsbeamte das zweiundsechzigste Lebensjahr vollendet, hinausgeschoben werden. ²Die Entscheidung trifft die Behörde, die für die Ernennung des Beamten zuständig wäre.“

2. In Art. 136 und 138 werden die Worte „gilt Art. 135 entsprechend“ ersetzt durch die Worte „gilt Art. 135 Abs. 1 entsprechend“.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.

München, den 23. Juli 1993

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

215-3-1-I

**Gesetz
zur Änderung des
Bayerischen Feuerwehrgesetzes**

Vom 23. Juli 1993

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Feuerwehrgesetz – BayFwG – (BayRS 215-3-1-I) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 3 Satz 2 werden die Worte „das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz und“ gestrichen.
2. Art. 29 Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung des bisherigen Satzes 1 entfällt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1993 in Kraft.

München, den 23. Juli 1993

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2210-1-1-K

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes

Vom 23. Juli 1993

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1988 (GVBl S. 399, BayRS 2210-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1991 (GVBl S. 496), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden bei Art. 14 vor dem Wort „Entwicklungsvorhaben“ die Worte „Forschungs- und“ eingefügt.
2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 6 Halbsatz 2 Teilsatz 1 erhält folgende Fassung:
„an Fachhochschulen können im Rahmen der vorhandenen Ausstattung anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durchgeführt werden.“
 - b) Absatz 6 Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:
„²Dies gilt insbesondere für die nach der Herstellung der Einheit Deutschlands erforderliche Zusammenarbeit im Hochschulwesen. ³Die Hochschulen fördern den Wissenstransfer.“
3. In Art. 7 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„²Bei der Zuweisung von Mitteln für die Lehre soll auch die Zahl der Studierenden innerhalb der Regelstudienzeit und der Absolventen berücksichtigt werden.“
Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
4. Art. 14 erhält folgende Fassung:
„Art. 14
Anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben an Fachhochschulen
¹Für anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Sinn des Art. 2 Abs. 1 Satz 6 gelten Art. 10 bis 12 entsprechend.
²Art. 36 Abs. 3 ist nicht anwendbar.“
5. Art. 18 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.
6. Art. 34 erhält folgende Fassung:
„Art. 34
Frauenbeauftragte
(1) ¹Frauenbeauftragte wirken auf die Herstellung der verfassungsrechtlich gebotenen

Chancengleichheit und auf die Vermeidung von Nachteilen für Wissenschaftlerinnen, weibliche Lehrpersonen und Studentinnen hin. ²Sie werden für die Hochschule vom Senat, für den Fachbereich vom Fachbereichsrat aus dem Kreis des an der Hochschule hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gewählt; Frauenbeauftragte in befristeten Dienstverhältnissen können nur einmal wiedergewählt werden. ³Frauenbeauftragte haben das Recht, an den Sitzungen der Kollegialorgane und der Berufungsausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. ⁴Das Nähere regelt die Grundordnung. ⁵Bei der Erörterung der betreffenden Regelungen sind Frauenbeauftragte hinzuzuziehen.

- (2) Die Hochschule stellt den Frauenbeauftragten in angemessenem Umfang Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.“
7. In der Überschrift des Art. 35 und in Art. 35 werden nach dem Wort „wissenschaftlichen“ die Worte „und künstlerischen“ eingefügt.
8. In Art. 55 Abs. 3 Satz 4 wird das Wort „müssen“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.
9. Art. 58 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „in der Regel nur“ eingefügt.
 - b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Ein Antrag auf Wechsel des Studiengangs, eines Hauptfaches in einem, Magisterstudiengang oder eines Unterrichtsfaches im Rahmen eines Lehramtsstudiengangs ist abweichend von Satz 2 dann abzulehnen, wenn es sich um einen zweiten oder weiteren Wechsel handelt und kein wichtiger Grund hierfür vorliegt.“
 - c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
„(6) ¹Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten der Studenten und Gaststudierenden bestimmt sich nach den jeweils geltenden Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten. ²Die Studenten sind zur Angabe folgender von den Hochschulen zu erhebenden personenbezogenen Daten verpflichtet: Name, Vorname, Geburtsname; Geschlecht; Geburtsdatum; Staatsangehörigkeit; Semester- und Heimatwohnsitz; Zeitpunkt, Ort und Art der Hochschulzugangsberechtigung; berufspraktische Tätigkeiten vor Aufnahme des Studiums; Praxissemester und Semester an Studienkollegs; Angaben zu

einer gleichzeitig besuchten weiteren Hochschule, zu in vorausgehenden Semestern besuchten Hochschulen und der Hochschule der Ersteinschreibung sowie zu einem Auslandsstudium; Art, Fach, Semester, Monat und Jahr des Prüfungsabschlusses, Prüfungserfolg und Gesamtnote abgelegter Prüfungen; Studienunterbrechungen nach Art und Dauer; Grund, Semester und Jahr bei Beurlaubung und Exmatrikulation. ³Die Gaststudierenden sind zur Angabe folgender von den Hochschulen zu erhebenden personenbezogenen Daten verpflichtet: Name, Vorname, Geburtsname, Geschlecht, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit. ⁴Darüber hinaus sind die Studierenden verpflichtet, weitere von den Hochschulen

1. für die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation nach Art. 59 bis 67 und den auf Grund von Art. 67 Abs. 2 erlassenen Satzungen,
 2. für die Zulassung und Voranmeldung nach dem Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen (BayRS 2210-8-1-K) und der Hochschulvergabeverordnung (BayRS 2210-8-2-2-K) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach sonstigen Rechtsvorschriften und
 3. für die Meldung und Zulassung sowie die Abnahme von Prüfungen oder Studienleistungen nach den jeweiligen Prüfungs- und Studienordnungen zu erhebenden Daten anzugeben.“
10. In Art. 61 Satz 1 Nr. 8 werden nach dem Wort „fälliger“ die Worte „Gebühren oder“ eingefügt.
 11. In Art. 62 Satz 1 Nr. 5 werden die Worte „Art. 18 Abs. 1 Satz 3“ durch die Worte „Art. 58 Abs. 6“ ersetzt.
 12. Art. 65 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Student ist zum Ende des Semesters exmatrikuliert, in dem er die Abschlußprüfung bestanden hat.“
 - b) In Absatz 2 Nr. 6 werden nach dem Wort „fälliger“ die Worte „Gebühren oder“ eingefügt.
 - c) In Absatz 4 Nr. 3 werden die Worte „Art. 18 Abs. 1 Satz 3“ durch die Worte „Art. 58 Abs. 6“ ersetzt.
 13. In Art. 67 Abs. 2 werden nach den Worten „die Immatrikulation,“ die Worte „die Beurlaubung,“ eingefügt.
 14. Art. 70 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.
 15. Nach Art. 71 Abs. 4 Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Im Magisterstudiengang richtet sich die Regelstudienzeit nach dem Hauptfachstudium.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 16. Art. 76 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Die Hochschulen treffen die für die Studienreform notwendigen Maßnahmen. ²Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst kann von der Hochschule verlangen, die von der Kultusministerkonferenz beschlossenen, strukturell-quantitativen Eckdaten (insbesondere Regelstudienzeit, Semesterwochenstundenumfang, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen, Prüfungstermine und Prüfungsdauer) in den Prüfungs- und Studienordnungen rechtsverbindlich umzusetzen. ³Kommt die Hochschule dieser Aufforderung nicht nach, können die entsprechenden Festsetzungen nach Anhörung der Hochschule durch Rechtsverordnung vorgenommen werden.“
 17. In Art. 79 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „nur“ gestrichen.
 18. Art. 80 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Das Studium wird in der Regel durch eine Hochschulprüfung, eine staatliche oder eine kirchliche Prüfung abgeschlossen. ²In Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren, die mit einer Hochschulprüfung abschließen, wird der erste Studienabschnitt (Grundstudium) mit der Vor- oder Zwischenprüfung abgeschlossen. ³Soweit Studiengänge mit einer staatlichen Prüfung abschließen, können die Prüfungsordnungen staatliche Vor- oder Zwischenprüfungen vorsehen. ⁴In Lehramtsstudiengängen können Vor- und Zwischenprüfungen als Hochschulprüfungen durchgeführt werden; staatliche Vor- oder Zwischenprüfungen sollen nur eingerichtet werden, wenn sie zur Entlastung der Ersten Staatsprüfung führen.“
 - b) Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Hochschulprüfungen können vor den in der jeweiligen Hochschulprüfungsordnung festgelegten Regelterminen abgelegt werden, wenn die für die Zulassung zu den Prüfungen vorgeschriebenen Studienleistungen nachgewiesen sind.

(4) ¹Hochschulprüfungen werden in der Regel im Anschluß an die Lehrveranstaltungen des entsprechenden Studienabschnitts als Blockprüfung durchgeführt. ²Sie können nach Maßgabe der Hochschulprüfungsordnungen in Prüfungsabschnitte geteilt werden. ³In künstlerischen Studiengängen sowie in Studiengängen mit erheblichen künstlerisch-gestalterischen Ausbildungsinhalten können sich einzelne Prüfungsarbeiten künstlerischer oder künstlerisch-gestalterischer Art über einen Zeitraum von mehreren Semestern erstrecken. ⁴Fachprüfungen können studienbegleitend vorgesehen werden, wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfachs in dem erforderlichen Umfang vermittelt und die prüfungserheblichen Studienleistungen nachgewiesen sind. ⁵An Stelle von Fachprüfungen können gleichwertige Studienleistungen vorgesehen werden, die

in einem prüfungsadäquaten Verfahren zu erbringen sind und deren Noten höchstens zu einem Drittel in die Gesamtnote einer Prüfung eingehen dürfen. ⁶Sie können nur berücksichtigt werden, wenn die Prüfung im übrigen bestanden ist. ⁷In der Abschlußprüfung soll der Anteil studienbegleitender Fachprüfungen und gleichwertiger Studienleistungen nicht überwiegen. ⁸Mündliche Prüfungen zur Verbesserung der Note in einem nach der Prüfungsordnung ausschließlich schriftlich geprüften Fach (mündliche Ergänzungsprüfungen) sind unzulässig.“

19. Art. 81 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 Nr. 5 werden das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„die Anrechnung einer einschlägigen, gleichwertigen Berufs- oder Schulausbildung auf Leistungsnachweise propädeutischer Lehrveranstaltungen und auf in der Prüfungsordnung verlangte berufspraktische Tätigkeiten,“.

- b) Absatz 3 Satz 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. die Regeltermine für die Vor-, Zwischen- und Abschlußprüfung oder die Fristen für die Meldung zu diesen Prüfungen; die Abschlußarbeit kann auch vor den weiteren Prüfungen ausgegeben werden, es sei denn, daß die Hochschulprüfungsordnung etwas anderes bestimmt,“.

- c) Absatz 3 Satz 2 Nr. 11 erhält folgende Fassung:

„11. die Wiederholung der Prüfung.“.

- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Der Student kann von den Regelterminen nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 6 nach Maßgabe der Hochschulprüfungsordnung abweichen. ²Für die Vor- und Zwischenprüfung darf die Hochschulprüfungsordnung eine Verschiebung um höchstens zwei Semester, für die Abschlußprüfung um höchstens vier Semester zulassen; für die Abschlußprüfung von Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudiengängen darf die Verschiebung höchstens zwei Semester betragen; die Fristen können nach Maßgabe der Hochschulprüfungsordnung um die für die Wiederholung von Prüfungen benötigten Semester verlängert werden. ³Überschreitet der Student aus von ihm zu vertretenden Gründen die in der Hochschulprüfungsordnung gemäß Satz 2 festgelegten Fristen für die Meldung zur Prüfung oder für die Ablegung der Prüfung oder legt er eine Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungsteile als abgelegt und nicht bestanden. ⁴Staatliche Prüfungsordnungen für Studiengänge an Hochschulen sollen den Sätzen 1 bis 3 entsprechende Regelungen treffen. ⁵Überschreitet ein Student einer Hochschule für Musik aus von ihm zu vertretenden Gründen die Fristen nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 6 oder legt er

eine Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.“.

- e) Nach Absatz 4 werden folgende neue Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) ¹Für die erste Wiederholung der Prüfung ist eine Frist von höchstens zwölf Monaten festzulegen, in der die Prüfung abzuschließen ist. ²Die Hochschulprüfungsordnung kann eine zweite Wiederholung für eine beschränkte Zahl von Prüfungsfächern vorsehen und zusätzlich um Prüfungsergebnis in den bestandenen Fächern abhängerig machen; eine zweite Wiederholung ist nur innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses zulässig. ³Versäumt der Student eine Wiederholungsfrist aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, setzt die Hochschule eine Nachfrist. ⁴Eine Studienabschlußarbeit (Diplom- oder Magisterarbeit) kann nur einmal mit neuem Thema wiederholt werden.

(6) ¹Die Hochschulprüfungsordnung kann vorsehen, daß eine erstmals nicht bestandene Abschlußprüfung als nicht abgelegt gilt, wenn sie nach ununterbrochenem Fachstudium spätestens zum Regeltermin vollständig abgelegt wurde (freier Prüfungsversuch). ²Nach der Prüfungsordnung anerkannte Studienzeiten bei Hochschul-, Studiengangs- oder Fachwechsel werden auf das Fachstudium angerechnet; Semester, in denen der Student beurlaubt war (Art. 64 Abs. 2 Satz 1), bleiben unberücksichtigt. ³Im Rahmen des freien Prüfungsversuchs bestandene Fachprüfungen werden angerechnet, wenn die Meldung zur erneuten Ablegung der Prüfung innerhalb einer von der Hochschulprüfungsordnung festzulegenden Frist unverzüglich erfolgt. ⁴Die Fachprüfungen können zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden, wobei das jeweils bessere Ergebnis zählt. ⁵Bei geteilter Prüfung gelten Sätze 1 bis 4 entsprechend. ⁶Sätze 1 bis 5 gelten nicht für die Abschlußarbeit.“.

Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 7 und 8.

20. In Art. 82 Satz 1 werden die Worte „der Zulassung zu“ durch die Worte „der Aufnahme von“ ersetzt und vor den Worten „zur Promotion“ die Worte „der Zulassung“ eingefügt.

21. Art. 83 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden die Worte „Fachhochschulabsolventen“ durch die Worte „besonders befähigte Absolventen einschlägiger Fachhochschulstudiengänge“ ersetzt.
- b) In Satz 4 werden die Worte „Halbsatz 1 sowie Abs. 5“ durch die Worte „sowie Abs. 7“ ersetzt.

22. Art. 84 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²Die einzelnen Fachprüfungen werden abweichend von Art. 80 Abs. 4 in der Regel stu-

dienbegleitend im Anschluß an die Vermittlung der Lehrinhalte des jeweiligen Fachs abgenommen.“.

- b) In Absatz 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Diese kann

1. von der nach Art. 81 Abs. 4 Satz 3 mit der Meldung zur Prüfung verbundenen Folge absehen, daß die Prüfung bei Nichtantritt als nicht bestanden gilt, wenn Fristen für die Ablegung der Prüfung nach Art. 81 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6 festgelegt sind, und
2. an Stelle des freien Prüfungsversuchs gemäß Art. 81 Abs. 6 eine zweite Wiederholung von Prüfungen zulassen, deren Erstablingung zum Regeltermin erfolgte.“.

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

23. Art. 85 erhält folgende Fassung:

„Art. 85

(1) Für das Studium, die Hochschulprüfungen und die staatlichen Prüfungen werden von den Studenten Gebühren und Auslagen nicht erhoben; dies gilt auch für das Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudium.

(2) Für das Studium von Gaststudierenden und für die Teilnahme von Studenten an speziellen Angeboten des weiterbildenden Studiums, insbesondere Weiterbildungsstudiengängen, werden Gebühren erhoben; hiervon unberührt bleibt die Erhebung eines privatrechtlichen Entgelts von Teilnehmern an einem weiterbildenden Studium, die nicht Studierende sind.

(3) ¹Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst erläßt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Erhebung der Gebühren. ²Die Höhe der Gebühren, die nach Absatz 2 zu erheben sind, ist nach dem Aufwand der Hochschule und nach der Bedeutung der Leistung für den Gaststudierenden oder Studenten zu bemessen, der an einem weiterbildenden Studium teilnimmt.“.

24. In Art. 91 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Halbsatz 1 sowie Abs. 5“ durch die Worte „sowie Abs. 7“ ersetzt.

25. In Art. 99 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Studierenden“ durch das Wort „Studenten“ ersetzt.

26. Art. 106 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In den Sätzen 1 und 2 werden die Worte „der Beiträge“ jeweils durch die Worte „des Grundbeitrags“ ersetzt.

- b) Nach Satz 2 werden folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:

„³Neben dem Grundbeitrag kann für den Zuständigkeitsbereich einzelner Studentenwerke oder für Teile des Zuständigkeits-

bereichs einzelner Studentenwerke ein zusätzlicher Beitrag für die Beförderung der Studenten im öffentlichen Nahverkehr erhoben werden; die Höhe dieses zusätzlichen Beitrags richtet sich nach dem Aufwand aus einer entsprechenden Vereinbarung des Studentenwerks mit den örtlichen Trägern des Nahverkehrs über die Beförderung der Studenten gegen ein Pauschalentgelt und wird im Benehmen mit dem betroffenen Studentenwerk vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung festgesetzt. ⁴Der Abschluß einer Vereinbarung nach Satz 3 Halbsatz 2 bedarf der vorherigen Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst und des Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr.“.

Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 5 und 6.

27. Art. 109 Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.

28. Art. 113 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift wird das Wort „München“ angefügt.

- b) In Satz 2 werden die Worte „Der Zweite Abschnitt ist“ durch die Worte „Der Zweite und Dritte Abschnitt sind“ ersetzt.

29. Art. 115 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die für nichtstaatliche Hochschulen nach Absatz 1 erforderlichen Regelungen, insbesondere Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen, bedürfen des Einvernehmens des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst. ²An nichtstaatlichen Hochschulen können vom Träger der Hochschule zusätzliche Immatrikulationsvoraussetzungen festgelegt werden, und zwar insbesondere

1. der Nachweis der Begabung und Eignung durch eine Aufnahmeprüfung,
2. die Entrichtung von Studiengebühren,
3. die Respektierung der Zielsetzung einer Hochschule in kirchlicher Trägerschaft,
4. die Zugehörigkeit zur Bundeswehr bei Einrichtungen nach Art. 113.“.

30. In Art. 122 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Universitäten“ durch „Hochschulen“ ersetzt.

31. Art. 133 erhält folgende Fassung:

„Art. 133

Abschlüsse von Spätaussiedlern
im Sinn des Bundesvertriebenengesetzes

(1) ¹Wer als Berechtigter nach §§ 4, 6 und 10 des Bundesvertriebenengesetzes vor Verlassen des Aussiedlungsgebiets im Herkunftsland Hochschulprüfungen abgelegt oder Befähigungsnachweise erworben hat, die zur Führung eines ausländischen akademischen Grades oder eines entsprechenden ausländischen staat-

lichen Grades oder Titels berechtigen, erhält auf Antrag die Genehmigung, den erworbenen Grad oder Titel in der Form des entsprechenden deutschen akademischen Grades zu führen, wenn die materielle Gleichwertigkeit mit dem entsprechenden deutschen akademischen Grad nachgewiesen ist. ²Art. 88 Abs. 2 gilt entsprechend. ³Ist die Gleichwertigkeit nicht nachgewiesen, richtet sich das Führungsrecht nach Art. 88 bis 90.

(2) ¹Materielle Gleichwertigkeit ist anzunehmen, wenn die Voraussetzungen an den Erwerb des ausländischen Grades oder Titels nach Inhalt, Umfang und Anforderungen denen eines fach- und rangentsprechenden inländischen akademischen Grades im wesentlichen gleich sind. ²Anderweitige durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geltende Bestimmungen über die Führung von Berufsbezeichnungen bleiben unberührt.

(3) ¹Für die Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 ist die nach Art. 90 bestimmte Behörde zuständig. ²Die Genehmigung kann unter den Voraussetzungen des Art. 89 Abs. 2 widerrufen werden. ³Die zuständige Behörde kann ferner die unbefugte Führung von akademischen oder staatlichen Graden oder von Bezeichnungen, die diesen zum Verwechseln ähnlich sind, auch gegenüber Personen, die nicht Berechtigte im Sinn des Absatzes 1 sind, untersagen. ⁴Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigungen nach Absatz 1 und für das Antragsverfahren näher zu regeln.“

§ 2

Für Aussiedler und Übersiedler, die bis zum 31. Dezember 1992 in den Geltungsbereich des Bun-

desvertriebenengesetzes eingereist sind, gilt Art. 133 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der bisherigen Fassung, sofern die Berechtigung zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen nach den vor dem 1. Januar 1993 geltenden Vorschriften des Bundesvertriebenengesetzes von der zuständigen Behörde bescheinigt wird.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1993 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt jedoch § 1 Nr. 22 mit Wirkung vom 1. Juli 1993 in Kraft.

(3) Gebühren nach Art. 85 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes werden erstmals zum Sommersemester 1994 erhoben.

(4) Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, das Bayerische Hochschulgesetz neu bekanntzumachen und dabei jeweils

1. die Worte „Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ sowie
 2. die Worte „wissenschaftlicher Studiengang“ durch die Worte „universitärer Studiengang“
- zu ersetzen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 23. Juli 1993

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2238-1-K

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes

Vom 23. Juli 1993

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Lehrerbildungsgesetz – BayLBG – (BayRS 2238-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1991 (GVBl S. 492), wird wie folgt geändert:

1. Art. 5 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.
2. Art. 7 Abs. 4 Halbsätze 1 und 2 werden wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Gemeinschaften“ werden jeweils die Worte „oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.

§ 2

(1) ¹§ 1 Nr. 1 des Gesetzes tritt am 1. August 1993 in Kraft. ²Abweichend hiervon tritt § 1 Nr. 2 des Gesetzes am 1. Januar 1994 in Kraft.

(2) Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, das Lehrerbildungsgesetz neu bekanntzumachen und dabei jeweils die Worte „Staatsministerium für Unterricht und Kultus“ und in Art. 4 Abs. 2 die Worte „Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ zu ersetzen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 23. Juli 1993

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2251-1-K

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes

Vom 23. Juli 1993

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes

Das Gesetz über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ – Bayerisches Rundfunkgesetz – BayRuFuG – (BayRS 2251-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1987 (GVBl S. 214), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Gesetzes wird die Abkürzung „BayRuFuG“ ersetzt durch „BayRG“.
2. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Bestand und Entwicklung des Bayerischen Rundfunks werden gewährleistet. ²Der Bayerische Rundfunk kann neue technische Möglichkeiten in der Herstellung und zur Verbreitung von Rundfunkprogrammen, insbesondere über Breitbandverteilnetze und über Satellit, nutzen und auch neue Formen von Rundfunk veranstalten.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
3. Art. 3 erhält folgende Fassung:

„Art. 3

 - (1) Der Bayerische Rundfunk ist gehalten, mit den anderen deutschen Rundfunkanstalten in allen Bereichen zusammenzuarbeiten, welche die gemeinsame Durchführung von Aufgaben voraussetzen.
 - (2) ¹Der Bayerische Rundfunk kann in Erfüllung seiner Aufgaben zur Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunk mit anderen Rundfunkveranstaltern oder Unternehmen zusammenarbeiten und sich zu diesem Zweck am Programm oder am Programm und am Kapital eines Rundfunkveranstalters beteiligen. ²An bayerischen Anbietern mit lokal, regional oder landesweit verbreiteten Rundfunkprogrammen darf sich der Bayerische Rundfunk nur mit weniger als 25 v. H. der Kapital- und Stimmrechtsanteile beteiligen. ³Die für den Bayerischen Rundfunk maßgebenden Programmgrundsätze gelten in diesen Fällen entsprechend. ⁴Die Befugnisse der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien nach Art. 28 des Bayerischen Mediengesetzes bleiben unberührt.
 - (3) ¹Der Bayerische Rundfunk kann in Erfüllung seiner Aufgaben zum Erwerb, zur Herstellung und zur wirtschaftlichen Verwertung von

Rundfunkproduktionen und der damit zusammenhängenden Rechte mit Dritten zusammenarbeiten. ²Er kann sich zu diesem Zweck an Unternehmen beteiligen. ³Er darf Rundfunkproduktionen nicht hauptsächlich zum Zweck der wirtschaftlichen Verwertung erwerben, herstellen oder herstellen lassen.“

4. Art. 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Politischen Parteien und Wählergruppen ist während ihrer Beteiligung an den Wahlen zum Bayerischen Landtag, zum Deutschen Bundestag und an den Wahlen der Abgeordneten aus der Bundesrepublik Deutschland für das Europäische Parlament angemessene Sendezeit einzuräumen, wenn sie in Bayern mit einem Wahlvorschlag zugelassen sind.“

b) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Die Staatsregierung hat das Recht, amtliche Verlautbarungen und andere wichtige, im öffentlichen Interesse gelegene Mitteilungen über den Rundfunk bekanntzugeben oder bekanntgeben zu lassen. Darüber hinaus ist in Katastrophenfällen oder bei anderen Gefahren für die öffentliche Sicherheit den zuständigen Behörden und Stellen unverzüglich die erforderliche Sendezeit für amtliche Durchsagen einzuräumen.“

c) Der Nummer 7 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Nachrichten und Kommentare sind zu trennen; Kommentare sind als persönliche Stellungnahme zu kennzeichnen.“

d) Nummer 11 wird wie folgt geändert:

aa) in Satz 3 wird „Art. 10 Abs. 1“ ersetzt durch „§ 3 Abs. 1“;

bb) in Satz 4 werden die Worte: „Art. 10 Abs. 2 bis 4 in Verbindung mit Art. 16 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt durch „§ 3 Abs. 2 bis 5“.

e) In Nummer 12 werden die Worte: „Art. 9 Abs. 4“ ersetzt durch „§ 9“.

5. Art. 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Der Bayerische Rundfunk kann Sendezeiten für Werbezwecke im Ersten Fernsehprogramm und in seinen Hörfunkprogrammen vergeben, soweit die Hörfunkprogramme nicht lediglich regional oder lokal verbreitet werden. ²Die Struktur der Werbung wird durch übereinstimmende Beschlüsse des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats festgelegt. ³Die Hör-

funkwerbung ist auf den am 1. Januar 1987 zulässigen Umfang beschränkt. ⁴Im übrigen gelten für die Werbung §§ 6, 13, 15 Abs. 1 bis 3, § 17 des Rundfunkstaatsvertrags. ⁵Die Zulässigkeit von Sponsoring richtet sich nach § 7 des Rundfunkstaatsvertrags.“

6. Es wird folgender Art. 4a eingefügt:

„Art. 4a

(1) Der Bayerische Rundfunk ist berechtigt, bei seinen Fernsehprogrammen ganztägig die Leerzeilen des Fernsehsignals auch für Fernsehtext zu nutzen.

(2) Der Bayerische Rundfunk kann Druckwerke mit vorwiegend programmbezogenem Inhalt veröffentlichen, wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.“

7. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Rundfunkhörer“ durch das Wort „Rundfunkteilnehmer“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Vertretern des Landtags in der Weise, daß der Landtag für jede im Landtag vertretene Partei für je angefangene 20 Abgeordnete ein von den Vertretern der Partei im Landtag nominiertes Mitglied entsendet;“

bb) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. je einem Vertreter des Bayerischen Städtetags, des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Gemeindetags;“

cc) In Nummer 11 wird das Wort „Musiker-Organisationen“ durch das Wort „Musik-Organisationen“ ersetzt.

dd) Nummer 14 erhält folgende Fassung:

„14. einem Vertreter der bayerischen Hochschulen;“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Würde der Landtag nach Absatz 3 Nr. 2 durch mehr als 13 Vertreter im Rundfunkrat vertreten sein, so entsendet der Landtag zusammen 13 Mitglieder. ²Jede Partei stellt ein Mitglied; die weiteren Mitglieder stellen die Parteien nach dem d'Hondtschen Verfahren.“

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) ¹Die Mitglieder des Rundfunkrats werden jeweils für vier Jahre entsandt. ²Ihre Amtszeit beginnt unbeschadet des Satzes 4 am 1. Mai. ³Die entsendende Stelle kann das von ihr benannte Mitglied bei seinem Ausscheiden aus dieser Stelle abberufen. ⁴Die Amtszeit der vom Landtag entsandten Mitglieder beginnt mit dem Zeitpunkt der Entsendung; sie endet mit der Entsendung der neuen Vertreter zu Beginn der nächsten Legislaturperiode. ⁵Der Landtag kann ein von

ihm entsandtes Mitglied des Rundfunkrats auf Vorschlag der Vertreter der Partei im Landtag, welche das Mitglied nominiert hat, abberufen, wenn das Mitglied nicht mehr dieser Partei angehört, und einen neuen Vertreter entsenden. ⁶Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so wird der Nachfolger für den Rest der Amtszeit entsandt.“

8. In Art. 7 Abs. 3 Nr. 9 wird „(Art. 15)“ ersetzt durch „(Art. 14)“.

9. Art. 14 erhält folgende Fassung:

„Art. 14

Soweit der Bayerische Rundfunk nach Abzug der eigenen Ausgaben einschließlich der Zuführungen zu notwendigen Rücklagen Überschüsse erzielt, sind diese insbesondere zu verwenden für kulturelle Einrichtungen und Zwecke, die unmittelbar oder mittelbar der Förderung des Bayerischen Rundfunks und seiner Leistungen dienen.“

10. Art. 15 erhält folgende Fassung:

„Art. 15

(1) ¹Dem Bayerischen Rundfunk stehen die technischen Übertragungskapazitäten (Frequenzen und Kanäle), die ihm bei Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Ausstrahlung von Rundfunkprogrammen zugestanden haben, auch weiterhin zur Nutzung zu. ²Er kann mit anderen Rundfunkveranstaltern Vereinbarungen über die Übertragung der Nutzungsrechte schließen.

(2) Über die Zuordnung von dem Freistaat Bayern zustehenden neuen Übertragungskapazitäten, deren Zuordnung bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht geregelt war, einigt sich der Bayerische Rundfunk mit der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien und anderen für die Rundfunkversorgung im Freistaat Bayern zuständigen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern.

(3) ¹Kommt eine Einigung nach Absatz 2 nicht zustande, entscheidet die Staatsregierung über die Zuordnung. ²Maßgebende Gesichtspunkte für diese Entscheidung sind:

1. die Sicherung der Grundversorgung durch die Fernsehauptprogramme der ARD und des ZDF sowie durch das Fernsehprogramm und durch Hörfunkprogramme des Bayerischen Rundfunks,
2. die flächendeckende Versorgung im jeweiligen Verbreitungsgebiet mit den landesweiten und lokalen oder regionalen Rundfunkprogrammen unter Trägerschaft der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien,
3. die Vielfalt des Programmangebots, insbesondere die Förderung von Meinungsvielfalt und publizistischem Wettbewerb sowie die Berücksichtigung der Interessen von Minderheiten, deren Informationsmöglichkeiten auf Grund von Behinderungen oder sprachlichen Umständen eingeschränkt sind, durch das jeweilige Programm.“

11. Art. 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Geht innerhalb dieser Frist eine Beanstandung oder Beschwerde ein, so ist die Aufzeichnung aufzubewahren, bis die Beanstandung oder Beschwerde durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, durch gerichtlichen Vergleich oder auf andere Weise erledigt ist.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

- b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Soweit der Bayerische Rundfunk Fernsehtext veranstaltet, stellt er in geeigneter Weise sicher, daß berechtigten Interessen Dritter auf Beweissicherung angemessenen Rechnung getragen wird.“

12. Art. 17 erhält folgende Fassung:

„Art. 17

(1) ¹Der Bayerische Rundfunk ist verpflichtet, die Gegendarstellung einer Person oder Stelle, die durch eine in einer Rundfunksendung aufgestellte Tatsachenbehauptung betroffen ist, zu verbreiten. ²Die Gegendarstellung muß die beanstandete Sendung bezeichnen, sich auf tatsächliche Angaben beschränken, vom Betroffenen unterzeichnet sein und dem Bayerischen Rundfunk unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten zugehen.

(2) ¹Die Gegendarstellung muß unverzüglich zu einer gleichwertigen Sendezeit und innerhalb des gleichen Programms und der gleichen Programmsparte wie die beanstandete Tatsachenbehauptung ohne Einschaltungen und Weglassungen verbreitet werden. ²Die Verbreitung erfolgt kostenfrei. ³Eine Erwiderng auf die Gegendarstellung muß sich auf tatsächliche Angaben beschränken.

(3) Eine Verpflichtung zur Verbreitung der Gegendarstellung besteht nicht, wenn

1. Betroffene kein berechtigtes Interesse an der Gegendarstellung haben,
2. ihr Umfang unangemessen über den der beanstandeten Sendung hinausgeht oder
3. die Gegendarstellung einen strafbaren Inhalt hat.

(4) ¹Eine ablehnende Entscheidung des Bayerischen Rundfunks ist unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich zu verbescheiden und dem Betroffenen zuzustellen. ²Ein zweites Verlangen ist zulässig, wenn es den Gründen der Ablehnung Rechnung trägt und dem Bayerischen Rundfunk spätestens innerhalb eines Monats nach Zustellung der ablehnenden Entscheidung zugeht. ³Wird das zweite Verlangen abgelehnt, hat der Intendant über den Vorgang dem zuständigen Ausschuß binnen einer Woche zu berichten.

(5) ¹Der Anspruch auf Verbreitung der Gegendarstellung kann auch im Zivilrechtsweg verfolgt werden. ²Auf dieses Verfahren sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung entsprechend anzuwenden. ³Eine Gefährdung des Anspruchs braucht nicht glaubhaft gemacht zu werden. ⁴Ein Hauptsacheverfahren findet nicht statt.“

13. Art. 18 wird aufgehoben.

14. In Art. 19a erhält Satz 3 folgende Fassung:

„³Macht der Beschwerdeführer gegen den Bescheid Einwendungen geltend, und ist der Intendant nicht bereit, diesen Rechnung zu tragen, so hat er den Rundfunkrat zu unterrichten.“

15. Es werden folgende Art. 19b bis 19d eingefügt:

„Art. 19b

Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, findet auf die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten beim Bayerischen Rundfunk das Bayerische Datenschutzgesetz (BayDSG) Anwendung.

Art. 19c

(1) Soweit personenbezogene Daten durch den Bayerischen Rundfunk ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, gelten von den Vorschriften des Bayerischen Datenschutzgesetzes nur die Art. 14 und 15.

(2) Führt die journalistisch-redaktionelle Verwendung personenbezogener Daten zur Veröffentlichung von Gegendarstellungen des Betroffenen, so sind diese Gegendarstellungen zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst.

(3) ¹Wurde jemand durch eine Sendung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, so kann er Auskunft über die der Sendung zugrundeliegenden, zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen. ²Die Auskunft kann verweigert werden, soweit aus den Daten auf die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmannes von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann. ³Der Betroffene kann die Berichtigung unrichtiger Daten verlangen. ⁴Steht die Unrichtigkeit von Daten fest und können die richtigen Daten nicht ermittelt werden, so kann der Betroffene die Sperrung verlangen.

Art. 19d

(1) ¹Der Intendant hat den Datenschutz im Sinn von Art. 26 Abs. 1 BayDSG sicherzustellen. ²Er beruft mit Zustimmung des Verwaltungsrats einen Beauftragten für den Datenschutz. ³Art. 6, 7, 26 Abs. 3 und 4, Art. 27 bis 30 BayDSG finden keine Anwendung.

(2) ¹Der Beauftragte für den Datenschutz ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. ²Er untersteht der Dienstaufsicht des Verwaltungsrats.

(3) ¹Der Beauftragte für den Datenschutz kontrolliert die Einhaltung der Datenschutzvorschriften dieses Gesetzes, des Bayerischen Datenschutzgesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz bei der gesamten Tätigkeit des Bayerischen Rundfunks. ²Dem Beauftragten für den Datenschutz sind alle zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte zu geben und auf Anforderung alle Unterlagen über die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten zur Einsicht vorzulegen. ³Er hat ungehinderten Zutritt zu allen Diensträumen, in denen Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.

(4) Jeder kann sich an den Beauftragten für den Datenschutz mit dem Vorbringen wenden, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten durch den Bayerischen Rundfunk in seinen Rechten verletzt worden zu sein.

(5) ¹Bei Beanstandungen verständigt der Beauftragte für den Datenschutz den Intendanten und den Verwaltungsrat. ²Er erstattet den Organen des Bayerischen Rundfunks mindestens alle zwei Jahre einen Bericht über seine Tätigkeit. ³Auf Beschluß eines Organs des Bayerischen Rundfunks erstattet er darüber hinaus besondere Berichte.“

16. In Art. 20 Satz 1 wird das Wort „Lande“ durch „Freistaat“ ersetzt.

17. Es werden folgende Art. 20a und 20b eingefügt:

„Art. 20a

(1) Die für den Bayerischen Rundfunk nach § 8 Abs. 1 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrags

zuständige Behörde ist die Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Zuständige Behörde nach § 8 Abs. 2 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrags ist für den Bereich des Bayerischen Rundfunks die Staatskanzlei.

Art. 20b

¹Die bei Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 529) nach Art. 6 Abs. 3 Nr. 2 BayRuFuG in den Rundfunkrat entsandten Vertreter bleiben im Amt. ²Notwendige Neuberufungen bei diesen Vertretern richten sich nach den neuen Bestimmungen.“

18. Art. 22 wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. August 1993 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt Art. 21 des **Bayerischen Datenschutzgesetzes** vom 28. April 1978 (BayRS 204-1-I) außer Kraft.

§ 3

Neubekanntmachung

Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, das Gesetz mit neuer Artikelfolge neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 23. Juli 1993

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

800-21-1-A

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes

Vom 23. Juli 1993

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes – AGBBiG – (BayRS 800-21-1-A) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 3 Abs. 3 werden die Worte „§ 93 oder“ gestrichen.
2. Art. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Durch Rechtsverordnung kann es im Benehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit die Zuständigkeiten auf die Regierungen und nachgeordnete Behörden übertragen und dabei bestimmen, daß sich die Zuständigkeit einer Behörde auf die Bezirke mehrerer gleichgeordneter Behörden erstreckt.“
3. Es wird folgender Art. 4a eingefügt:

„Art. 4a

(1) Die Regierung von Mittelfranken ist zuständige Stelle für die Berufsbildung in der Hauswirtschaft (§ 93 BBiG).

(2) Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit sowie das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten können durch gemeinsame Rechtsverordnung Aufgaben der zuständigen Stelle auf die Regierungen und die Ämter für Landwirtschaft übertragen und dabei

bestimmen, daß sich die Zuständigkeit einer Behörde auf die Bezirke mehrerer gleichgeordneter Behörden erstreckt.

(3) In der Rechtsverordnung nach Absatz 2 kann auch die Zuständigkeit abweichend von Art. 3 Abs. 1 Buchst. a bis d geregelt werden.“

§ 2

(1) ¹Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1993 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 3 (Art. 4a Abs. 1) am 1. September 1993 in Kraft.

(2) Für die Zeit vom 31. Oktober 1990 bis 31. August 1993 sind die Regierung von Oberbayern für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und Schwaben sowie die Regierung von Mittelfranken für die Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken zuständige Stellen für die Berufsbildung in der Hauswirtschaft (§ 93 des Berufsbildungsgesetzes).

(3) Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit wird ermächtigt, das AGBBiG mit neuer Artikelfolge neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 23. Juli 1993

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2210-8-1-1-K

**Bekanntmachung
des Inkrafttretens des Staatsvertrags
über die Vergabe von Studienplätzen**

Vom 11. Juli 1993

Der am 12. März 1992 unterzeichnete Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen (Bekanntmachung vom 18. Januar 1993, GVBl S. 14) ist nach seinem Art. 22 Abs. 1 am 1. Juli 1993 in Kraft getreten.

München, den 11. Juli 1993

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

200-5-S

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das Haus der Bayerischen Geschichte**

Vom 9. Juli 1993

Auf Grund von Art. 43 Abs. 1, Art. 53 Satz 2, Art. 55 Nrn. 2 und 5 Satz 1 und Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 Abs. 2 der Verordnung über das Haus der Bayerischen Geschichte vom 11. Mai 1985 (GVBl S. 126, BayRS 200-5-S) erhält folgende Fassung:

„(2) Das Haus der Bayerischen Geschichte hat seinen Sitz in Augsburg.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1993 in Kraft.

München, den 9. Juli 1993

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

791-1-9-U

**Verordnung
über die Zulassung von Ausnahmen
von den Schutzvorschriften
für besonders geschützte Tierarten**

Vom 20. Juli 1993

Auf Grund des § 20g Abs. 6 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl I S. 889), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl I S. 466), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

¹Zum Schutz der heimischen Tierwelt oder zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher Schäden wird abweichend von § 20f Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Personen, die zur Ausübung des Jagdschutzes befugt sind, gestattet, Vögel der Arten

- Corvus corone corone Rabenkrähe
- Pica pica Elster
- Garrulus glandarius Eichelhäher

außerhalb befriedeter Jagdbezirke (Art. 6 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Jagdgesetzes) und außerhalb der Brutzeit (15. März bis 15. Juli) zu töten.

²Nach Satz 1 erlegte Vögel der genannten Arten sind von Besitz-, Vermarktungs- und sonstigen Verkehrsverboten des § 20f Abs. 2 BNatSchG ausgenommen.

§ 2

Art und Zahl der erlegten Vögel sowie Zeit und Ort des Abschusses sind der Kreisverwaltungsbehörde jährlich bis zum 10. April zu melden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 1993 in Kraft und am 31. Juli 1994 außer Kraft.

München, den 20. Juli 1993

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2030-3-8-2-A

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Bewilligung
von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub
nach Art. 80a des Bayerischen Beamten-
gesetzes
im Geschäftsbereich des
Bayerischen Staatsministeriums
für Arbeit und Sozialordnung**

Vom 9. Juli 1993

Auf Grund des Art. 80a Abs. 6 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Art. 80a des Bayerischen Beamtengesetzes im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 28. Februar 1986 (GVBl S. 47, BayRS 2030-3-8-2-A) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Verordnung über die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Art. 80a des Bayerischen Beamtengesetzes im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“.

2. In § 1 werden jeweils die Worte „Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Worte „Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte „die Laufbahnen des ärztlichen Dienstes sowie“ gestrichen.

b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Angehörigen dieser Laufbahnen kann, sofern im Einzelfall dienstliche Belange nicht entgegenstehen, Teilzeitbeschäftigung nach Art. 80a Abs. 1 Nr. 1 BayBG gewährt werden, wenn sie anerkannte Schwerbehinderte sind oder wenn bisher Arbeitszeitermäßigung oder Urlaub nach Art. 86a Abs. 1 Satz 1 BayBG bewilligt war, die Voraussetzungen dieser Vorschrift weiterhin vorliegen und die Höchstzeiträume nach Art. 86a Abs. 2 BayBG ausgeschöpft sind.“.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Abteilungsleitern, mit Ausnahme von Abteilungsleitern beim Bayeri-

schen Landesamt für Versorgung und Familienförderung,“.

bb) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. Ärzten beim Bayerischen Landesinstitut für Arbeitsmedizin sowie Ärzten bei der Bayerischen Akademie für Arbeits- und Sozialmedizin,“.

cc) Nummer 11 erhält folgende Fassung:

„11. Verwaltungsleitern, mit Ausnahme von Leitern der Gerichtsverwaltung bei einem Arbeits- oder Sozialgericht,“.

dd) Nummer 13 erhält folgende Fassung:

„13. Bezirksrevisoren bei den Landesarbeitsgerichten und“.

ee) Nummer 14 erhält folgende Fassung:

„14. Geschäftsstellenleitern bei den Arbeitsgerichten.“.

b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Berechtigte Belange des Beamten sind hierbei angemessen zu berücksichtigen; dies gilt besonders bei anerkannten Schwerbehinderten oder wenn bisher Arbeitszeitermäßigung oder Urlaub nach Art. 86a Abs. 1 Satz 1 BayBG bewilligt war, die Voraussetzungen dieser Vorschrift weiterhin vorliegen und die Höchstzeiträume nach Art. 86a Abs. 2 BayBG ausgeschöpft sind.“.

5. In § 6 Abs. 3 Satz 2 wird „§ 6 Abs. 1“ durch „§ 7 Abs. 1“ ersetzt.

6. § 8 wird aufgehoben.

§ 2

- Diese Verordnung tritt am 1. August 1993 in Kraft.

München, den 9. Juli 1993

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Gesundheit**

Dr. Gebhard Glück, Staatsminister

200-25-1-1-I

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über abweichende Zuständigkeiten
der staatlichen Behörden
für das Bauwesen**

Vom 21. Juli 1993

Auf Grund des § 2 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden für das Bauwesen der Bundesautobahnen (BayRS 200-25-6-1) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

In § 2 der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten der staatlichen Behörden für das Bauwesen (BayRS 200-25-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juli 1992 (GVBl S. 269), wird im Abschnitt „Regierungsbezirk Unterfranken“ die folgende Aufgabenzuweisung angefügt:

Aufgabe	in der kreisfreien Gemeinde	im Landkreis	zuständige Behörde
„Planung und Bau der Bundesautobahn A 81 zwischen dem Autobahnanschluß an das bestehende Netz der Bundesautobahnen (A 7/A 70) bis einschließlich Anschlußbereich zur B 19 bei Pfersdorf einschließlich der damit zusammenhängenden Verwaltungsaufgaben		Bad Kissingen Schweinfurt	Straßenbauamt Schweinfurt“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1993 in Kraft.

München, den 21. Juli 1993

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

240-11-A

Verordnung über die Übernahme und vorläufige Unterbringung von Spätaussiedlern (Übernahmeverordnung – ÜUV)

Vom 21. Juli 1993

Es erlassen auf Grund

1. von §§ 6 und 10 des Flüchtlingsgesetzes (BayRS 240-1-1-1-A) das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit,
2. des Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen

folgende Verordnung:

§ 1

Zweck

Diese Verordnung regelt die Übernahme und vorläufige Unterbringung von Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen gemäß § 8 Bundesvertriebenengesetz im Freistaat Bayern.

§ 2

Landesbeauftragte

¹Spätaussiedler und ihre Familienangehörigen werden von den Landesbeauftragten nach Bayern übernommen. ²Landesbeauftragte im Sinn dieser Verordnung sind die Beauftragten des Freistaates Bayern im Verteilungsverfahren.

§ 3

Landeskoordinationsstelle

Die Landeskoordinationsstelle koordiniert die Weiterleitung der vom Freistaat Bayern übernommenen Personen gemäß den in § 6 genannten Verteilungskriterien.

§ 4

Regierungsaufnahmestellen

(1) ¹Die Landesbeauftragten leiten die vom Freistaat Bayern übernommenen Personen an Regierungsaufnahmestellen weiter. ²Die Regierungsaufnahmestellen werden von den Regierungen eingerichtet und betrieben. ³Die Regierungsaufnahmestellen haben die unverzügliche Übernahme der von den Landesbeauftragten weitergeleiteten Personen sicherzustellen.

(2) Die Regierungsaufnahmestellen leiten grundsätzlich innerhalb des Regierungsbezirks in eine Einrichtung der vorläufigen Unterbringung weiter.

(3) Die Regierungsaufnahmestellen fertigen bei der Weiterleitung einen Einweisungsschein, der folgende Angaben enthält:

1. Registrierscheinnummer,
2. Name, Vorname,
3. Geburtsdatum,
4. Geburtsort,
5. Herkunftsland,
6. Religion (freiwillige Angabe),
7. Beruf (freiwillige Angabe),
8. Namen, Vornamen und Geburtsdaten der mit eingereisten Familienmitglieder,
9. Weiterleitungsanschrift.

§ 5

Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung

(1) ¹Die Regierungen haben die Aufgabe, in ausreichendem Umfang Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung einzurichten und zu betreiben. ²Die Landkreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden haben bei der Einrichtung dieser Objekte mitzuwirken; sie sollen insbesondere den Regierungen geeignete Objekte zur Anmietung anbieten.

(2) ¹Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung sind insbesondere Übergangswohnheime und Übergangswohnungen. ²Träger der Einrichtungen ist der Freistaat Bayern.

(3) Die Übergangswohnheime sind nach Möglichkeit außerhalb der großen Verdichtungsräume bereitzustellen.

(4) ¹Die vorläufige Unterbringung kann auch in Ausweichunterbringungen erfolgen. ²Diese gelten als Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung im Sinn dieser Verordnung.

§ 6

Verteilung

(1) ¹Die Landesbeauftragten verteilen Spätaussiedler und ihre Familienangehörigen bei anerkenungsfähigen Familienbindungen an die jeweilige Regierungsaufnahmestelle. ²Anerkennungsfähige Bindungen sind Ehegatten zueinander, Verwandte ersten und zweiten Grades und Verschwägerter bis zum ersten Grad.

(2) Bei der weiteren Verteilung werden vorrangig die Regierungsbezirke berücksichtigt, in denen Arbeitsplätze oder Wohnungen zur Verfügung stehen oder aus deren Kommunen der Wunsch nach Zuweisung vorgebracht wird.

(3) ¹Die Weiterleitung der übrigen Personen erfolgt grundsätzlich nach folgendem Schlüssel:

Regierungsbezirk Oberbayern	23,7 v.H.
Regierungsbezirk Niederbayern	12,9 v.H.
Regierungsbezirk Oberpfalz	12,1 v.H.
Regierungsbezirk Oberfranken	13,0 v.H.
Regierungsbezirk Mittelfranken	8,4 v.H.
Regierungsbezirk Unterfranken	15,1 v.H.
Regierungsbezirk Schwaben	14,8 v.H.

²Dabei werden die nach Absatz 1 verteilten Personen berücksichtigt.

(4) Bei der Weiterleitung sind die Interessen der Betroffenen zu würdigen.

(5) ¹Die Landesbeauftragten leiten eine Mehrfertigung des Registrierscheins unverzüglich an die jeweilige Regierungsaufnahmestelle weiter. ²Die Regierungsaufnahmestelle leitet diese an das örtlich zuständige Ausgleichsamt weiter.

§ 7

Einweisung in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung

(1) Die Regierungsaufnahmestellen weisen in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung ein:

1. Personen, die von den Landesbeauftragten weitergeleitet wurden;
2. Personen, die den vorläufigen Nachweis eines bayerischen Ausgleichsamts vorlegen, daß mit der Anerkennung im Sinn des Bundesvertriebengesetzes zu rechnen ist; in diesen Fällen ist die Landeskoordinationsstelle zu benachrichtigen;
3. nicht in das Verteilungsverfahren einbezogene Ehegatten von Spätaussiedlern, die bereits in einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung untergebracht sind sowie ledige Abkömmlinge; in diesen Fällen ist die Landeskoordinationsstelle zu benachrichtigen.

(2) ¹Eine Einweisung erfolgt nur, wenn die betroffenen Personen eine vorläufige staatliche Unterkunft in Anspruch nehmen wollen. ²Durch die Einweisung wird zwischen der untergebrachten Person und dem Freistaat Bayern ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.

§ 8

Wechsel der Einrichtung der vorläufigen Unterbringung

(1) Einen Wechsel der Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung innerhalb des jeweiligen Regierungsbezirks führen die Regierungsaufnahmestellen durch.

(2) ¹Über den Wechsel in einen anderen Regierungsbezirk entscheidet die Regierungsaufnahmestelle des übernehmenden Regierungsbezirks. ²Sie führt den Wechsel durch.

(3) Die Regierungsaufnahmestellen können einen Wechsel der Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung durchführen, wenn dadurch

1. den berechtigten Interessen der Betroffenen oder
2. einem berechtigten öffentlichen Interesse Rechnung getragen wird.

(4) Die Landeskoordinationsstelle ist von dieser erneuten Einweisung zu unterrichten.

§ 9

Nutzungsverhältnis

(1) ¹Die Regierungen sind befugt, für die Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung Hausordnungen zu erlassen. ²In der Hausordnung können die Nutzer insbesondere verpflichtet werden, die von ihnen genutzten Räume, Gebrauchsgegenstände und mitgenutzten Gemeinschaftsflächen zu reinigen, den Müll entsprechend den Satzungen zu entsorgen und die Ruhezeiten einzuhalten. ³Das Aufstellen von Möbeln und Geräten durch die Nutzer kann von einer Genehmigung durch die Leitung der Unterkunft abhängig gemacht werden.

(2) Die Leitung dieser Einrichtungen ist befugt, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendigen Anordnungen zu treffen.

(3) ¹Die Dauer des Nutzungsverhältnisses soll auf einen möglichst kurzen Zeitraum beschränkt sein. ²Die Nutzer sind verpflichtet, sich selbst um eine endgültige Wohnraumversorgung zu bemühen.

(4) ¹Sind die Nutzer vorübergehend zum Zweck einer Schulungsmaßnahme auswärtig untergebracht und räumen sie vollständig ihren Platz in der Einrichtung zur anderweitigen Nutzung, so sind sie nach Abschluß der Schulungsmaßnahme grundsätzlich wieder in dieselbe Einrichtung der vorläufigen Unterbringung aufzunehmen. ²Das Nutzungsverhältnis wird für diesen Zeitraum unterbrochen.

(5) Das Nutzungsverhältnis endet grundsätzlich, wenn Nutzer aus einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung ausziehen.

(6) ¹Das Nutzungsverhältnis kann von der jeweils zuständigen Regierung beendet werden, wenn die nutzende Person

1. mindestens zweimal gegen die Hausordnung oder eine Anordnung nach Absatz 2 verstößt,
2. schuldhaft in solchem Maße ihre Verpflichtungen verletzt, insbesondere den Hausfrieden so nachhaltig stört, daß die Fortsetzung des Nutzungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann,
3. für zwei aufeinanderfolgende Termine die Nutzungsgebühren oder einen nicht unerheblichen Teil der Nutzungsgebühren nicht entrichtet hat,
4. in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, die Nutzungsgebühren in Höhe eines Betrags nicht entrichtet hat, der die Nutzungsgebühren für zwei Monate erreicht,

5. sich erforderlichen Einweisungen in andere Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung oder erforderlichen Umquartierungen innerhalb der Einrichtung widersetzt,
6. zumutbaren Wohnraum ablehnt; bei der Feststellung der Zumutbarkeit sind insbesondere Arbeitsplatz und Familienbindung zu berücksichtigen.

§ 10

Betreuung

(1) ¹Die Betreuung der vorläufig untergebrachten Spätaussiedler erfolgt durch die Leitung der Einrichtungen und die Ausgleichsämter. ²Die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und der Bund der Vertriebenen wirken bei der Betreuung mit.

(2) ¹Zur Sicherstellung der Betreuung leiten die Regierungsaufnahmestellen jeweils eine Mehrfertigung des Einweisungsscheins gemäß § 4 Abs. 3 folgenden Stellen zu:

1. der Landeskoordinationsstelle,
2. der Leitung der jeweiligen Einrichtung der vorläufigen Unterbringung,
3. dem örtlich zuständigen Ausgleichsamt,
4. den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und dem Bund der Vertriebenen (jeweils eine Kopie),
5. den zuständigen Meldebehörden.

²Die übermittelten Daten nach Satz 1 Nr. 4 dürfen ausschließlich für Betreuungszwecke verwendet werden. ³Sie sind nach Abschluß der Betreuung, spätestens aber drei Jahre nach Zuleitung, zu löschen. ⁴Die übermittelten Daten nach Satz 1 Nr. 5 sind nach Erfüllung der Meldepflicht, spätestens aber ein Jahr nach Zuleitung, zu löschen.

§ 11

Nutzungsgebühren

(1) ¹Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung werden Nutzungsgebühren erhoben. ²Keine Nutzungsgebühren werden für Räume erhoben, die zur Beratung und Betreuung der Bewohner zur Verfügung gestellt werden.

(2) Für die Unterbringung in Notquartieren werden keine Unterbringungsgebühren erhoben.

(3) Die Nutzungsgebühren werden am Ende eines Kalendermonats oder bei Beendigung der Nutzung fällig und müssen innerhalb von fünf Tagen eingezahlt werden.

(4) ¹Gebührensschuldner sind die Personen, welche die Einrichtungen benutzen. ²Gebührensschuldner sind ferner die Personen, welche die Schuld einer Behörde gegenüber schriftlich übernehmen.

§ 12

Höhe der Nutzungsgebühren

(1) ¹Die Unterbringungsgebühr für die vorläufige Unterbringung beträgt pro Person und Tag in

- | | |
|--|----------|
| 1. München | 10,- DM, |
| 2. den Gemeinden in den Verdichtungs-
räumen im Sinn des Teils A Abschnitt II
Nummer 2 des Landesentwicklungs-
programms Bayern | 8,- DM, |
| 3. den übrigen Gemeinden | 6,- DM. |

²Die Regierungen können in Härtefällen, die beispielsweise durch eine besonders beengte Unterbringung bedingt sind, Abschläge bis zu 50 v.H. festlegen. ³Der Einzugs- und Auszugstag werden insgesamt als ein Tag berechnet.

(2) Für eine Vollverpflegung wird eine zusätzliche Verpflegungsgebühr in Höhe von 12,- DM pro Person und Tag erhoben.

(3) Während der Heizperiode (1. Oktober bis 30. April) wird eine Heizungsgebühr von 0,50 DM pro Person und Tag erhoben.

(4) Für die Inanspruchnahme eines zugewiesenen Stellplatzes für ein Kraftfahrzeug oder ein Kraftrad wird eine Stellplatzgebühr in Höhe von 0,50 DM pro Tag, für die Inanspruchnahme eines zugewiesenen Garagenplatzes eine Garagengebühr in Höhe von 1,50 DM pro Tag erhoben.

(5) ¹Für Minderjährige werden die Gebühren um 70 v.H. und für Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr um 100 v.H. ermäßigt. ²Die jeweilige Ermäßigung entfällt mit Ablauf des letzten Tages des Monats, in dem das maßgebende Lebensjahr vollendet wurde.

§ 13

Erhöhung der Nutzungsgebühren

¹Die Unterbringungsgebühren gemäß § 12 Abs. 1 und 5 erhöhen sich nach einem Aufenthalt in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung von 12 Monaten um 25 v.H., nach einer Aufenthaltsdauer von 18 Monaten um 50 v.H. jeweils zum Beginn des darauffolgenden Monats. ²Die Dauer der Unterbrechung eines Nutzungsverhältnisses gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 zählt nicht als Aufenthaltsdauer gemäß Satz 1.

§ 14

Schluß- und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 15. August 1993 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Übernahme und vorläufige Unterbringung von Aussiedlern (Übernahmeverordnung – ÜUV) vom 15. Juli 1992 (GVBl S. 270, BayRS 240-11-A) außer Kraft.

(3) Auf Nutzungsverhältnisse von Übersiedlern ist § 14 Abs. 2 der Übernahmeverordnung in der Fassung vom 15. Juli 1992 weiterhin entsprechend anzuwenden.

München, den 21. Juli 1993

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Gesundheit**

Dr. Gebhard Glück, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

215-3-1-1-I

**Dritte Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Ausführung des
Bayerischen Feuerwehrgesetzes**

Vom 23. Juli 1993

Auf Grund von Art. 31 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayRS 215-3-1-I) und § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes – AVBayFwG – (BayRS 215-3-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juli 1990 (GVBl S. 303), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „§ 18 Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz“ werden gestrichen.
 - b) Die bisherigen §§ 19 bis 21 werden §§ 18 bis 20.
2. § 14 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Vor der Anerkennung einer Werkfeuerwehr, der Rücknahme der Anerkennung oder ihres Widerrufs sind in der Regel auch die Regie-

rung, die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und die Bayerische Versicherungskammer zu hören.“

3. § 16 Abs. 2 wird aufgehoben; die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden Absätze 2 bis 6.
4. § 18 wird aufgehoben.
5. Die bisherigen §§ 19 bis 21 werden §§ 18 bis 20.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1993 in Kraft.

München, den 23. Juli 1993

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Telefax 0 89 / 42 84 88, Bankverbindung: Postgiroamt München, Kto. 25 05 60-800, BLZ 700 100 80

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.

ISSN 0005-7134